

**Bachelor-Arbeit**  
**Ausbildungsgang Sozialarbeit**  
**Kurs BB 2013-2017**

**Milena Brodmann - Brupbacher**

**Kinderschutz von Unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden in der  
Schweiz**

**Spannungsfelder und Handlungsoptionen für die Soziale Arbeit**

Diese Bachelor-Arbeit wurde im Juni 2017 in 3 Exemplaren eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit**.

---

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

---

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

---

Reg. Nr.:

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem  
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag  
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>  
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California  
95105, USA.

#### Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle  
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten  
Zu den folgenden Bedingungen:



**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur  
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder  
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber  
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



**Nicht kommerziell** — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



**Keine Bearbeitungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt  
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.  
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,  
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers  
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

## **Vorwort der Schulleitung**

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im Juni 2017

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit  
Leitung Bachelor

## **Abstract**

Die Zahl der Unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden hat in der Schweiz in den letzten Jahren zugenommen. Diese Zunahme macht betroffen. Geht es hier doch um Kinder, die ihr Herkunftsland verlassen und sich alleine auf den Weg in eine unbekannte Zukunft machen mussten. Oftmals waren sie bereits in ihrem Herkunftsland, wie auch auf der Flucht, traumatischen Erfahrungen ausgesetzt. Sie bedürfen besonderen Schutz. Die Soziale Arbeit sieht sich mit neuen Herausforderungen im Kinderschutz konfrontiert. Die Kinderrechtskonvention plädiert klar für gleiche Rechte und gleichen Schutz aller Kinder, dennoch sind Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende mit Ungleichheiten konfrontiert.

Die Bachelorarbeit geht anhand einer Literaturrecherche der Fragestellung nach, was die Soziale Arbeit tun kann im Spannungsfeld zwischen rechtlichen Grundlagen und der Umsetzung im System Kinderschutz von Unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden. Die Autorin findet dabei heraus, dass die Soziale Arbeit im System Kinderschutz versucht, den besonderen Bedürfnissen von Unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden gerecht zu werden und ihre Schutzbedürftigkeit erkennt. Die Recherche zeigt aber grosse kantonale Unterschiede in der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen auf, woraus die Autorin dringenden Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit und die Gesellschaft ableitet.

Der kindzentrierte Ansatz und erarbeitete Lösungsansätze zeigen Handlungsoptionen für Sozialarbeitende auf, wie sie dem Spannungsfeld und den Herausforderungen professionell begegnen können. Weiter soll die interkantonale Zusammenarbeit und die Harmonisierung der Kantone forciert werden, damit ein professioneller Kinderschutz von Unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden flächendeckend in der Schweiz gewährleistet werden kann.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abstract</b> .....	<b>I</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>II</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>IV</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>V</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>VI</b>
<b>Danksagungen</b> .....	<b>VII</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>9</b>
1.1 Berufsrelevanz, Fragestellungen und Zielsetzungen .....	10
1.2 Abgrenzung .....	11
1.3 Methodisches Vorgehen und Aufbau der Arbeit.....	13
<b>2 Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende und ihre besondere Vulnerabilität</b> .....	<b>15</b>
2.1 Minderjährigkeit .....	17
2.1.1 Minderjährigkeit und Kindeswohl.....	17
2.2 Unbegleitet .....	19
2.3 Psychische Belastungen.....	21
2.3.1 Trauma.....	22
2.3.2 Sequentielle Traumatisierung .....	23
2.3.3 Posttraumatische Belastungsstörung .....	24
2.3.4 Resilienz und Traumabearbeitung .....	25
2.4 Ungesicherter Aufenthaltsstatus .....	27
2.5 Interkulturelle Schwierigkeiten .....	29
2.6 Fazit und Bedürfnisorientierung.....	30
<b>3 Rechtliche Grundlagen und Prinzipien</b> .....	<b>35</b>
3.1 Die Kinderrechtskonvention.....	36
3.2 Kindeswohlgefährdung als Voraussetzung für Handlungen im zivilrechtlichen Kinderschutz.....	37
3.3 Kantonale Zuständigkeiten .....	38
3.4 Die Vertrauensperson .....	39
3.5 Möglichkeiten des behördlichen Kinderschutzes.....	41

<b>4</b>	<b>Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen rechtlichen Grundlagen und der Umsetzung im System Kinderschutz bei UMA in der Schweiz.....</b>	<b>43</b>
4.1	Die Profession Soziale Arbeit .....	43
4.2	Rolle und Funktion von Sozialarbeitenden im System Kinderschutz bei UMA in der Schweiz .....	47
4.2.1	Lebensbereich Begleitung .....	48
4.2.2	Lebensbereich Familie.....	51
4.2.3	Lebensbereich Betreuung .....	53
4.2.4	Lebensbereich Bildung .....	56
4.2.5	Lebensbereich Freizeit.....	59
4.3	Spannungsfelder und Herausforderungen .....	62
<b>5</b>	<b>Lösungsansätze und Empfehlungen .....</b>	<b>65</b>
5.1	Lebensbereich Begleitung/Vertretung.....	66
5.2	Lebensbereich Familie.....	68
5.3	Lebensbereich Betreuung .....	69
5.4	Lebensbereich Bildung.....	71
5.5	Lebensbereich Freizeit.....	72
5.6	Fazit und Beantwortung Fragestellungen.....	73
<b>6</b>	<b>Schlusswort und Ausblick.....</b>	<b>78</b>
	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>81</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schematische Darstellung des Asylverfahrens.....	28
Abbildung 2: Trippelmandat der Profession der Sozialen Arbeit.....	45
Abbildung 3: Idealtypisches Unterstützungssystem.....	66
Abbildung 4: Idealtypisches Abbild der Akteure und Akteurinnen im Kinderschutz von UMA .....	76

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Statistik Asylgesuchsstellung von UMA in der Schweiz. Vergleichstabelle der Jahren 2014 – 2016 .....	16
Tabelle 2: Vulnerabilität von UMA – Eine Bedürfnisorientierung .....	33



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADEM	Die Allianz für die Rechte der Migrantenkinder
AJB	Amt für Jugend- und Berufsberatung
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AsylV	Asylverordnung
BV	Bundesverfassung
EVZ	Empfangs- und Verfahrenszentrum
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
ICD	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (Diagnosemanual)
IFSW	International Federation of Social Workers
SSI	Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KJZ	Kinder- und Jugendhilfezentrum
KRK	Kinderrechtskonvention
MNA	Mineurs Non Accompagnés
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
SBAA	Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht
UMA	Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
ZGB	Zivilgesetzbuch

## Danksagungen

Während dem Verfassen der Bachelorarbeit durfte die Autorin diverse telefonische wie auch persönliche Fachgespräche führen. Die Autorin dankt namentlich Simea Merz Deme (Zentralstelle Mineurs Non Accompagnés, MNA, Zürich), Nicole Köhli (Basel-Stadt, Kinder- und Jugenddienst), Christoph Braunschweig und Rolf Widmer (Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes) für die Zeit, die sie sich genommen haben und das Engagement, das sie der Autorin gegenüber gezeigt haben. Weiter gilt der Dank denjenigen Dozierenden der HSLU-Soziale Arbeit, mit denen die Autorin Fachpoolgespräche führen durfte und die Autorin damit zu neuen Gedankengängen und Ideen anregen konnten. Ein besonderer Dank an dieser Stelle gilt dem Ehemann und der Familie der Autorin für die gute Unterstützung und die Motivation während dem Studium und dem Verfassen der Bachelorarbeit.

Bei der vorliegenden Bachelorarbeit handelt es sich um eine Literaturrecherchearbeit. Demzufolge hatte die Autorin viel Literatur zum Thema zur Vorbereitung gelesen und es war für sie aus persönlicher Motivation sehr spannend, sich so in das Thema einarbeiten zu dürfen.

### Persönliche Motivation:

Die Autorin ist Sozialarbeiterin in einem Kinder- und Jugendhilfzentrum (kjz) und somit im Bereich des zivilrechtlichen und des freiwilligen Kinderschutz tätig. Die Sozialarbeitenden in den kjz arbeiten unter anderem im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und agieren auf zivilrechtlicher Basis als Beistandspersonen und als Kindeschützer/innen auf freiwilliger Basis. Im Rahmen ihrer Arbeit in einem der vielen kjz im Kanton Zürich begegnet die Autorin keinen Unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden (UMA). Sie interessierte sich für folgende Fragestellungen: Wie ist das System Kinderschutz Schweiz organisiert und wie sieht der Kinderschutz von UMA in der Schweiz aus? Differenziert sich der Kinderschutz von UMA vom regulären Kinderschutz Schweiz?

Aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung als Sozialarbeiterin in Ausbildung in der Berufsin-  
tegration von anerkannten Flüchtlingen, Migranten und Migrantinnen weiss die Autorin  
um die Komplexität der interkulturellen Fragestellungen aufgrund unterschiedlicher  
Sichtweisen involvierter Akteure und Akteurinnen.

Das erste Kapitel soll in die Thematik der Arbeit einführen. Zudem zeigt die Autorin die  
Berufsrelevanz auf und leitet Fragestellungen und Zielsetzungen ab. Es würde den Rah-  
men der Bachelorarbeit sprengen, würde die Autorin auf alle spannenden und fachlich  
interessanten Themenbereiche eingehen, auf die sie in ihrer Literaturrecherche gestossen  
ist. Aufgrund dessen unternimmt die Autorin im folgenden Kapitel eine Abgrenzung vor,  
zeigt das methodische Vorgehen auf und erklärt den Aufbau ihrer Arbeit.

## 1 Einleitung

*„Ich war neun Jahre alt, als mir meine Mutter sagte, ich solle meinen Brüdern folgen – sie wolle nachkommen. Wir werden in Sicherheit leben, sagte sie, irgendwo, wo es keinen Krieg gibt, in Schweden oder in der Schweiz, wo man die Menschenrechte achtet.“*

(Junge aus Afghanistan, 17 Jahre. Amt für Jugend- und Berufsberatung, AJB, 2017, ohne Seitenangaben)

Die Thematik der UMA ist nicht nur in Zeitungen und Nachrichten, sondern auch an Vorträgen oder Kongressen sehr präsent. So widmete sich der Kinderschutzkongress 2017 dem Thema „Flüchtlingskinder: Herausforderungen und Lösungen“. Im Herbst 2016 fand eine Tagung der Allianz für die Rechte der Migrantenkinder (ADEM<sup>1</sup>) in Bern zum Thema „Harmonisierung der Betreuung von UMA“ statt.

Einer der Gründe für die Präsenz der Thematik könnte das Jahr 2017 sein, denn es steht für 20 Jahre Unterzeichnung der Kinderrechtskonvention. Ein weiterer Grund könnte aber auch die statistische Zunahme der UMA von 3,3% (2014) auf 6,9% (2015) auf 7,3% (2016) aller Asylsuchender sein (siehe Statistik des SEM, Kapitel 2). Diese Zunahme macht betroffen. So sind es Kinder, die aus verschiedensten Gründen ihre Heimat verlassen müssen und damit die Sicherheit und Geborgenheit ihrer Familien verlieren und in der Ferne Schutz und Zuflucht suchen. Die Schweiz gehört neben anderen Ländern für viele Flüchtlinge zu einem Zufluchtsland, welches Sicherheit, Frieden, Wohlstand und Schutz repräsentiert. Das Zufluchts- und Aufnahmeland Schweiz erscheint mittlerweile als gut organisiert und gewappnet für den unregelmässigen Zuwachs von Flüchtlingen. Doch die Situation der rasanten Zunahme von flüchtenden Kinder stellt die Schweiz vor

---

<sup>1</sup>[http://www.enfants-migrants.ch/de/5\\_tagung\\_der\\_adem\\_zum\\_thema\\_harmonisierung\\_der\\_betreuung\\_von\\_mna](http://www.enfants-migrants.ch/de/5_tagung_der_adem_zum_thema_harmonisierung_der_betreuung_von_mna)

neue, komplexere Herausforderungen. Neben der Thematik des Asylwesens stellen sich bei Kindern zusätzlich Fragen nach Schutz, Entwicklungsmöglichkeiten und der rechtlichen Vertretung. Wenn Kinder ohne rechtliche Vertretung flüchten, also unbegleitet sind, sind sie weder auf der Flucht noch bei ihrer Ankunft in der Schweiz ausreichend geschützt. Es stellt sich dem Aufnahmeland Schweiz damit die zusätzliche Herausforderung des Kinderschutzes.

Die Zunahme von UMA stellt auch die Soziale Arbeit im System Kinderschutz vor Herausforderungen. Doch wer sind UMA eigentlich? Was führt sie zu uns in die Schweiz? Sind sie schutzbedürftig gemäss Kinderrechtskonvention? Wie funktioniert der Kinderschutz bei UMA? Diese Fragestellungen beschäftigten die Autorin und sind Auslöser für die vorliegende Arbeit.

## **1.1 Berufsrelevanz, Fragestellungen und Zielsetzungen**

Die Berufsrelevanz ergibt sich daraus, dass der Kinderschutz von UMA ein mögliches Arbeitsfeld für Sozialarbeitende darstellt. Für die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession bietet sich in diesem Berufsfeld die grosse Chance als auch die Aufforderung, sich für die schutzbedürftigen UMA einzusetzen.

Zielgruppe dieser Arbeit sind also Fachpersonen der Sozialarbeit, als auch der anderen Teilprofessionen der Sozialen Arbeit. Die Bachelorarbeit soll einen Beitrag leisten im Sinne einer Sensibilisierung für dieses präsenste Thema und soll neben Fachpersonen auch andere Interessierte ansprechen.

Die Arbeit verfolgt das Ziel, den Kinderschutz von UMA in der Schweiz zu beleuchten und Handlungsoptionen aufzuzeigen, die zu einer Professionalisierung der Sozialarbeit im Berufsfeld des Kinderschutzes von UMA beitragen. Aus der oben beschriebenen Ausgangslage, der persönlichen Motivation der Autorin und der Berufsrelevanz wird folgende Hauptfragestellung mit ihrer dazugehörigen Unterfrage abgeleitet, die im Rahmen der Bachelorarbeit beantwortet werden sollen:

### **Hauptfragestellung:**

Was kann die Soziale Arbeit tun im Spannungsfeld zwischen rechtlichen Grundlagen und der Umsetzung im System Kinderschutz von Unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden?

### **Unterfrage:**

Wird die Soziale Arbeit den besonderen Bedürfnissen von Unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden durch das System Kinderschutz gerecht?

## **1.2 Abgrenzung**

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA, 2014) zeigt grosse Unterschiede in der Befragung von UMA im Asylverfahren auf (S. 10). Die SBAA erwähnt, dass bei der Anhörung des Bundesamt für Migration (BFM) zu den Asylgründen zum Teil nicht auf die besondere Verletzlichkeit der UMA eingegangen wird und die Kinder wie erwachsene Asylsuchende behandelt werden (ebd.). Bestehen Unklarheiten hinsichtlich des Alters von UMA empfiehlt die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK, 2016), dass die Betroffenen, solange die Möglichkeit besteht und ein Altersgutachten nicht das Gegenteil beweist, als Minderjährige behandelt werden sollen (S. 10). In der vorliegenden Arbeit geht die Autorin nicht näher auf die unterschiedlichen Methoden zur Altersbestimmung ein. Die Autorin stützt sich auf die Empfehlungen der SODK und sieht UMA als Kinder an.

Ebenfalls wird nicht näher auf die einzelnen Verfahrensschritte im Asylverfahren eingegangen, da dazu hinreichend Literatur vorhanden ist. Da das Asylverfahren aber grosse Auswirkungen auf die psychische Stabilität von UMA hat, findet sich in Kapitel 2.4 eine Übersicht des Asylverfahrens.

SODK (S. 10) beschreibt, dass UMA, welche in der Schweiz ein Asylverfahren durchlaufen, einen N-Ausweis besitzen. Daneben gibt es unbegleitete Minderjährige, die das

Asylverfahren durchlaufen haben und als Flüchtlinge mit einem F-Ausweis vorläufig aufgenommen wurden, mit einem B-, oder C-Ausweis Asyl erhalten haben oder nach dem Asylverfahren die Schweiz verlassen müssen (ebd.). Der Kinderschutz zeigt sich in diesem Bereich ebenfalls sehr wichtig und zentral. Um eine Fokussierung vornehmen zu können, wird in der vorliegenden Arbeit auf UMA mit einem entsprechenden N-Ausweis eingegangen.

Sans-Papier-Kinder sind laut Stefanie Kurt und Anja Huber (2013) Kinder, die sich in einem Land ohne einen rechtlichen Aufenthaltstitel aufhalten (S. 20). Gemäss einer aktuellen Studie des Staatssekretariats für Migration (SEM), leben in der Schweiz rund 7600 Sans-Papiers-Kinder<sup>2</sup>. Kurt und Huber (2013) beschreiben verschiedene Konstellationen, wie Kinder zu Sans-Papier-Kinder werden. So kann es gemäss den Autorinnen beispielsweise sein, dass in der Schweiz geborene Kinder von ihren Sans-Papier Eltern den fehlenden rechtlichen Aufenthaltstitel erben, oder dass die Kinder ihren Eltern in die Schweiz folgen und keinen Aufenthaltstitel erhalten (S. 20). Die Konsequenzen des fehlenden Aufenthaltstitels treffen die Kinder hart; das Leben ist geprägt von Angst und Isolation um nicht aufzufallen (S. 21). Diesen besonderen Herausforderungen für Sozialarbeitende im Falle von Sans-Papier-Kinder im System Kinderschutz bewusst, muss sich die Autorin in der vorliegenden Arbeit dennoch davon abgrenzen.

Ebenfalls muss auf einen umfassenden kantonalen Vergleich verzichtet werden, da viele Kantone ihre Handhabung nicht dokumentieren. Interessanterweise konnte festgestellt werden, dass in Kantonen mit sogenannter best-practice jedoch ausreichend Literatur und Dokumentationen vorhanden sind. Die Autorin stützte sich in der vorliegenden Arbeit deshalb unter anderem auf Forschungsarbeiten, die Kantone in deren Handhabung bezüglich Kinderschutz von UMA miteinander vergleichen und benutzt diese als Stand des

---

<sup>2</sup> <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2016/2016-04-25.html>

Wissens.<sup>3</sup> Es geht der Autorin um die grundlegende Feststellung, dass enorme kantonale Unterschiede im System Kinderschutz von UMA in der Schweiz bestehen.

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit ist eine Literaturliteraturarbeit. Sie besteht aus zwei Grundlagenkapiteln (Kapitel 2 und 3), einem spezifischen Kapitel zur Praxis der Sozialarbeit (Kapitel 4) und den Folgerungen und Handlungsoptionen für die Sozialarbeit (Kapitel 5) wie den Schlussfolgerungen (Kapitel 6).

Im *zweiten Kapitel* wird der zentrale Begriff der UMA anhand Literaturrecherchen definiert. Dabei wird die Vulnerabilität der UMA in ihren Teilaspekten der Minderjährigkeit, des unbegleiteten Status, der psychischen Belastungen, des ungesicherten Aufenthaltes und der interkulturellen Schwierigkeiten beleuchtet. und in seinen einzelnen Aspekten auseinander genommen um sie in Bezug setzen zu können. Am Schluss des zweiten Kapitels wird eine Bedürfnisorientierung vorgenommen.

---

<sup>3</sup> Bei Interesse verweist die Autorin auf die Bachelorarbeit der ZHAW von Sumitha Kalluvettamkuzhiyil (2012) zum Thema „Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in den Kantonen Zürich und Aargau. Eine Herausforderung an die Soziale Arbeit“ als auch auf das Mapping der Allianz für die Rechte der Migrantenkinder (ADEM), wo mit dem Ziel eine Übersicht über kantonale verschiedene Betreuungsmodelle zu schaffen, anschauliche Mappings erstellt wurden (Gefunden unter [http://www.enfants-migrants.ch/de/mapping\\_der\\_mna\\_betreuungsstrukturen\\_in\\_den\\_kantonen](http://www.enfants-migrants.ch/de/mapping_der_mna_betreuungsstrukturen_in_den_kantonen)). In den Medien sind die Unterschiede ebenfalls vereinzelt dokumentiert: Gefunden unter <http://www.basellandschaftlichezeitung.ch/schweiz/so-unterschiedlich-betreuen-%20kantone-die-minderjaehrigen-fluechtlinge-129535765> / <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Vertrieben-allein-minderjaehrig/story/12278575> / <https://www.nzz.ch/schweiz/fluechtlingskinder-stellen-kantone-vor-herausforderungen-1.18511813> / <https://www.nzz.ch/verhandlungen-ueber-bundesgelder-junge-asylsuchende-kantone-in-not-ld.107268>



Im *dritten Kapitel* stellt die Autorin anhand rechtlicher und fachlicher Literatur die rechtlichen Grundlagen und Prinzipien vor, welche für die folgenden Kapitel relevant sind. Es wird auf die Bundesverfassung, die Kinderrechtskonvention, auf die kantonalen Zuständigkeiten und die verschiedenen Formen von rechtlichen Vertretungen eingegangen.

Im *vierten Kapitel* wird auf die Profession der Sozialen Arbeit und die Teilprofession der Sozialarbeit eingegangen. Darauf aufbauend wird die Rolle von Sozialarbeitenden im System Kinderschutz in den Lebensbereichen der Begleitung, Familie, Betreuung, Bildung und Freizeit erläutert. Geführte Fachgespräche mit Sozialarbeitenden aus der Praxis gaben der Autorin dafür das benötigte Hintergrundwissen. Vereinzelt nimmt die Autorin auf die Fachgespräche Bezug. Da sich die Teilprofession der Sozialarbeit im Kinderschutz von UMA vereinzelt mit anderen Teilprofessionen überschneidet, bezieht sich die Autorin auch auf Bachelorarbeiten der Sozialpädagogik oder der Soziokulturellen Animation und verwendet diese als Stand des Wissens.

Im *fünften Kapitel* widmet sich die Autorin Lösungsansätzen und Handlungsoptionen zu den verschiedenen Lebensbereichen aus dem Kapitel vier und zieht ein Fazit.

Im *sechsten Kapitel* finden sich Schlussfolgerungen und ein Ausblick. Zudem weist die Autorin auf weiterführende Fragen hin, welche sich ihr im Verlauf des Schreibprozesses stellten.

## 2 Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende und ihre besondere Vulnerabilität

*„Ich wollte nicht fort von Mutter und Vater – aber es gab kein Zurück. Heute lebe ich mit meinen beiden grossen Brüdern in der Schweiz, telefoniere jede Woche mit meiner Mutter und sie sagt immer, wir werden bald nachkommen, liebes Kind. Aber ich habe schon lange aufgehört, die Tage zu zählen.“*

(Junge aus Afghanistan, 11 Jahre. AJB, 2017, ohne Seitenzahl)

In den Richtlinien des UNHCR (1997) über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger definiert der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen den Begriff des UMA wie folgt:

Ein unbegleitetes Kind ist eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt, und die von beiden Elternteilen getrennt ist und nicht von einem Erwachsenen betreut wird, dem die Betreuung des Kindes durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt. (S. 2)

Als UMA gelten in der vorliegenden Arbeit also diejenigen Kinder, die ohne Begleitung ihrer Eltern oder einer anderen Person, die rechtlich oder gewohnheitsmässig für die Betreuung eingesetzt worden ist, geflüchtet sind um in einem anderen Land Asyl zu suchen. Die Kurzform UMA wird sowohl für einzelne als auch für mehrere Asylsuchende verwendet.

Im Kanton Zürich und in der Westschweiz wird der Begriff der Mineurs non-accompagnés (MNA) verwendet. Da die beiden Begriffe dasselbe definieren, benutzt die Autorin stets den Begriff UMA.

Wie eingangs erwähnt, haben sich die Zahlen der in die Schweiz eingereisten und um Zuflucht suchenden UMA in den letzten Jahren stets erhöht. Das SEM (2017) verdeutlicht diese Zunahme in folgender Statistik:

	2014	2015	2016
<b>Total Asylsuchende</b>	23'765	39'523	27'207
<b>Anzahl und % der UMA</b>	<b>795 (3,34 %)</b>	<b>2'736 (6,92 %)</b>	<b>1'997 (7,3 %)</b>
<b>UMA 16-17 Jahren</b>	69 %	66 %	63 %
<b>UMA 13-15 Jahren</b>	27 %	25 %	34 %
<b>UMA 8-12 Jahren</b>	2 %	4 %	2,5 %
<b>Männlich</b>	81,3 %	82,1 %	83,7 %
<b>Weiblich</b>	18,7 %	17,9 %	16,3 %
<b>Wichtigste Herkunftsländer</b>	Eritrea : 521 Afghanistan : 52 Somalia : 50 Syrien : 44 Sri Lanka : 17 Guinea : 13 Marokko : 11 Äthiopien : 10 Tunesien : 9 China, Gambia : 6 Albanien, Senegal : 4 Algerien, Belarus, Irak, DR Kongo, Mali : 3 Nationalität unbekannt : 3	Eritrea : 1'191 Afghanistan : 909 Syrien : 228 Somalia : 109 Irak : 40 Äthiopien : 36 Guinea : 30 Gambia : 27 Nationalität unbekannt : 19 Sri Lanka : 18 China : 14 Albanien : 11 Pakistan, Senegal : 9 Mongolei, Nigeria : 6	Eritrea : 850 Afghanistan : 352 Somalia : 247 Äthiopien : 157 Guinea : 101 Syrien : 45 Gambia : 35 Sri Lanka : 22 Irak : 19 Marokko : 17 Nigeria : 16 Elfenbeinküste : 14 Albanien : 13 Sierra Leone : 10

Tabelle 1: Statistik Asylgesuchsstellung von UMA in der Schweiz. Vergleichstabelle der Jahren 2014 – 2016 (SEM, 2017)

Ein Grossteil der UMA findet sich über die Jahre hinweg konstant in der Altersgruppe der 16- bis 17-Jährigen. Doch auch UMA im Alter zwischen 13 bis 15 Jahren sind mit einem grossen prozentualen Anteil vertreten. Aus der Statistik lässt sich herauslesen, dass männliche UMA über die Jahre hinweg den konstant grösseren Anteil ausmachen. Was

die Kinder unbegleitet flüchten liess und welche Auswirkungen die Flucht mit sich bringt, lässt sich aus der Statistik nicht herauslesen.

Gestützt auf diese Begriffsdefinition und die Entwicklungsübersicht über Anzahl Asylgesuche, sollen die folgenden Unterkapitel die Situation von UMA beleuchten, deren besondere Verletzlichkeit aufzeigen und so das Bild vervollständigen. Dabei wird die Vulnerabilität der UMA in Bezug auf Minderjährigkeit, unbegleiteter Status, psychische Belastungen, ungesicherter Aufenthalt und interkulturelle Schwierigkeiten aufgezeigt. Dies bietet die Grundlage für die Fragestellung ob die Soziale Arbeit den besonderen Bedürfnissen von UMA gerecht wird.

## **2.1 Minderjährigkeit**

Als minderjährig gilt, gemäss Artikel (Art.) 1 der Kinderrechtskonvention (KRK), wer unter 18-jährig ist. Ist ein Kind nach nationalem Recht des Aufenthaltslandes bereits früher volljährig, so wird das gemäss KRK akzeptiert. Die Regelung im Zivilgesetzbuch (ZGB), wann man in der Schweiz als minderjährige Person gilt, stimmt mit der KRK überein. So besagt Art. 14 ZGB, dass man in der Schweiz mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig ist. Dementsprechend gelten UMA vorliegend bis zu ihrem achtzehnten Geburtstag als minderjährig und sind gemäss der KRK auch als Kinder zu behandeln.

### **2.1.1 Minderjährigkeit und Kindeswohl**

Gemäss Daniel Rosch und Andrea Hauri (2016a) haben die Sorgeberechtigten die Verpflichtung, „(. . .) dass ihre minderjährigen Kinder dem Kindeswohl entsprechend aufwachsen“ (S. 406). Weiter besteht auch eine staatliche Verpflichtung Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen und mögliche Folgen zu mildern und zu beheben. Aufgrund dessen ergeben sich öffentlich-rechtliche Normen die dem Kinderschutz zu spielen (ebd.). Im folgenden Kapitel wird auf diese Verpflichtung, namentlich die Bun-

desverfassung und den internationalen Vertrag der Kinderrechtskonvention, eingegangen. Weiter soll versucht werden, der unbestimmte Begriff des Kindeswohls zu definieren.

Art. 301 ZGB besagt, dass die Sorgeberechtigten in der Pflege und Erziehung ihrer minderjährigen Kinder die Entscheidungen zu treffen haben, die dem Kindeswohl entsprechen. Daniel Rosch und Andrea Hauri (2016b, S. 412) führen aus, dass dabei nach Art. 302 ZGB das Kindeswohl bei jedem Kind konkretisiert werden muss, denn die Erziehung soll den jeweiligen Verhältnissen entsprechen.

In seinem Werk zum Kindeswohl und dem Kindeswille umschreibt Harry Dettenborn (2014) die Problematik des Begriffs Kindeswohl aus psychologischer wie auch aus rechtlicher Sicht (S. 47-49). Es fehlt dem Begriff an einer Definition in einem rechtlichen Regelwerk, trotz seiner flächendeckenden Nutzung im Kinderschutz (S. 28-49). Weiter ist für die Auslegung des Rechtsbegriffs zusätzliches interdisziplinäres Wissen wie das der Psychologie beizuziehen. Dettenborn merkt an, dass es aber auch hier an einem Konzept zum „Wohl“ fehlt (S. 49). Der Autor appelliert, den Begriff „Kindeswohl“ differenziert zu nutzen und die ihm zugrunde liegenden Auslegungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Denn der Begriff hat trotz oder gerade wegen der ihm zugrunde liegenden Problematik „(. . .) jenes Mass an Erklärungswert, Nachvollziehbarkeit und Appellfunktion sowie jene Stufe an Verallgemeinerung, die eine integrierende Wirkung gestatten“ (S. 49). Dieser Begriffsproblematik bewusst, schlägt Dettenborn (2014) unter familienrechtspsychologischem Aspekt die Definition vor, dass das Kindeswohl eine „(. . .) für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen (. . .)“ (S. 51) darstellt. Als günstig gelten die Lebensbedingungen, die eine Bedürfnisbefriedigung soweit ermöglichen, dass die sozialen und altersgemäßen Durchschnittserwartungen an körperliche, seelische und geistige Entwicklung erfüllt werden. Damit gilt das Kindeswohl als gesichert (S.51).

Wohingegen bei den Aufgaben der elterlichen Sorge das Kindeswohl im Vordergrund steht (siehe oben), gilt im Kinderschutz die Wahrung dessen, respektive die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Das Kindeswohl ist dabei Bezugspunkt, um eine Kindeswohlgefährdung zu definieren. Gemäss Dettenborn (2014) meint nämlich eine für die Entwicklung der Persönlichkeit ungünstige Relation zwischen der Bedürfnislage und den Lebensbedingungen, also eine Kindeswohlgefährdung eine „(. . .) Überforderung der Kompetenzen eines Kindes, vor allem der Kompetenzen, die ungenügende Berücksichtigung seiner Bedürfnisse in seinen Lebensbedingungen ohne negative körperliche und/oder psychische Folgen zu bewältigen“ (S. 57-58).

Deegener (2015, S. 24) stellt zur Abschätzung der Gefährdung des Kindeswohls die risikoh erhöhenden Belastungsfaktoren den risikomildernden Schutzfaktoren gegenüber. Die Schutzfaktoren stellen sich dabei zusammen aus personalen Ressourcen, familiären Ressourcen und den sozialen Ressourcen. Die Belastungs-, oder Risikofaktoren setzen sich demgegenüber zusammen aus den personalen (biologischen) Risiken, den familiären Risiken und den sozialen Risiken (ebd.).

UMA weisen aufgrund ihrer Situation eine grosse Anzahl an Risikofaktoren auf, welche im Weiteren genauer angeschaut werden.

## 2.2 Unbegleitet

Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die sogenannte Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), definiert den Begriff des Flüchtlings. So gilt im Sinne dieses Abkommens jede Person als Flüchtling, wenn sie

(. . .) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimatlandes befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will (. . .). (Art. 1, Abs. 2 GFK)

Auch Kinder sind von Flucht betroffen. Dabei unterscheidet man nach Ellen Siebert (2010) zwischen begleiteten minderjährigen Flüchtlingen und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (S. 23). Ein Kind gilt dann als begleitet, wenn es gemeinsam mit Verwandten oder nahestehenden Personen flüchtet. Diese Bezugspersonen stellen einerseits während der Extremsituation der Flucht durch ihre Anwesenheit einen Bezug zum Heimatland her und können andererseits Schutz bieten und Erziehungsaufgaben wahrnehmen (ebd.).

Komplexer zeigt sich die Situation für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Eine Person gilt gemäss der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (2015) dann als unbegleitete Minderjährige, wenn sie „(. . .) von beiden Eltern getrennt ist und nicht unter der Obhut einer erwachsenen Person steht, die rechtlich dafür eingesetzt worden ist“ (S. 483). Stephan Schmieglitz (2014) beschreibt, dass dieser Gruppe von Flüchtlingen aufgrund ihres Unbegleitetseins der innerfamiliäre Halt und damit jegliche Unterstützung seitens der Familie in der Extremsituation der Flucht und der Zeit danach fehlen (S. 24). Die Erlebnisse, die diese Kinder machen müssen, wirken gravierend und belastend auf die jungen Leben. Die besondere Vulnerabilität beruht auch darauf, dass sie sich mitten in ihrer Entwicklung aus ihrem sozialen Umfeld herauslösen und von ihrer Familie trennen müssen. Durch den fehlenden Halt in dieser schwierigen Zeit können sich Gefühle wie Hilflosigkeit und grundlegender Vertrauensverlust tief im Betroffenen verankern (ebd.).

Siebert (2010) beschreibt weitere Gründe, weshalb Kinder alleine flüchten. Es werden die Verfolgung der Kinder oder ihrer Eltern, sowie internationale Konflikte oder Bürgerkriege genannt (S. 23). Oder es stehen finanzielle Gründe im Vordergrund, wie beispielsweise, dass das Geld für die Flucht vorerst nur für ein Kind reicht, anstatt für alle Familienmitglieder (ebd.). In gewissen Ländern sollen Kinder zudem einer Zwangsrekrutierung für Kindersoldaten entgehen, so Siebert (ebd.) weiter. Während der Flucht besteht das erhöhte Risiko, dass unbegleitete Minderjährige erneut Opfer oder Zeugen von Gewalt werden und ihre Situation von Fluchthelfern oder anderen Flüchtlingen ausgenutzt werden könnte (ebd.). Auch Brigitte Hargasser (2014) beschreibt den Hintergrund von

unbegleiteten Minderjährigen genauer. Dabei stellt die Autorin fest, dass die Prämigrationserfahrungen wohl sehr unterschiedlich und individuell sind, aber alle den Entscheid zur Flucht prägend mitgestalten (S. 86). Solche Erfahrungen der Kinder vor ihrer Flucht können der Tod von Familienangehörigen, die Bedrohung oder Verfolgung, Kriegserlebnisse, der Menschenhandel oder das (Mit-)erleben von Gewalt sein (S. 87). Schmieglitz (2014) geht zudem noch auf geschlechterspezifische Fluchtursachen ein (S. 23). Mädchen sind häufiger von Familienangehörigen selbst in ihrer körperlichen Integrität bedroht, etwa durch sexuelle Gewalt, was als Fluchtursache eine wichtige Rolle spielt (ebd.). Buben hingegen sind häufiger von einer Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten oder vom Kinderhandel bedroht, so Schmieglitz (ebd.).

### **2.3 Psychische Belastungen**

Hargasser (2014) beschreibt, dass UMA zusätzlich zu den Entwicklungsaufgaben, die jedes Kind zu bewältigen hat, potentiell traumatische Stressoren aufgrund der Fluchtursachen, den Erfahrungen auf der Flucht und der Situation im Aufnahmeland danach, ausgesetzt sind (S. 94). Von grosser Unsicherheit, Ungewissheit und Angst sind die Erfahrungen der UMA geprägt (ebd., S. 90). UMA sehen sich, im Vergleich zu Kindern ohne Fluchthintergrund oder begleiteten Minderjährigen, grösseren Gefahren wie Notfallsituationen, akuter Mangel an Ressourcen und traumatischen Erlebnissen ausgesetzt. Das emotionale Wohlergehen der Kinder wird dadurch stark beeinflusst (ebd.).

Diese kumulativen psychischen Belastungen können zu Traumata, respektive sequentiellen Traumatisierungen, und/oder zu einer posttraumatischen Belastungsstörung führen. Die Resilienz spielt dabei eine wichtige Rolle. Auf sie wird am Schluss des folgenden Kapitels in Zusammenhang mit der Traumabearbeitung eingegangen.



### 2.3.1 Trauma

Hargasser (2014) beschreibt für UMA potentiell traumatisierende Erfahrungen wie beispielsweise Krieg, eigene Gewalterfahrungen oder Gewalt an fremden Personen, Vergewaltigung, Folter oder Gefangenschaft (S. 23). Siebert (2010) spricht in diesem Zusammenhang auch von Extremsituationen (S. 48). Einerseits zeichnen sich solche Extremsituationen durch eine unerwartete und starke Konfrontation mit einer Situation aus, der man sich nicht gewachsen fühlt. Die Autorin (ebd.) beschreibt, dass wenn Menschen solchen Extremsituation wie Gewalt oder Bedrohung ausgesetzt sind, der Körper mit aversiven Reizen überflutet wird und auf die Überforderung mit der Ausschüttung von Stresshormonen reagiert. Der Körper verfügt dann über zwei Reflexe, einerseits dem „fight“ (Kampf) und andererseits dem „flight“ (Flucht), um sich selber zu schützen. Besteht im Moment der Extremsituation aber weder die Option „fight“ noch „flight“, setzt die „traumatische Reaktion“ (S. 51) ein. Der Körper erstarrt („freeze“) und erlernte normale Gefühlreaktionen wie schreien oder weinen sind der betroffenen Person im Moment nicht möglich (S. 53). Wenn die bisher erlernten Bewältigungsstrategien in solchen Extremsituationen nicht ausreichen und diese tiefgreifend erschüttern, spricht man von einem Trauma (S. 48).

Das medizinisch ausgerichtete Diagnosemanual International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems ICD 10 (ICD-10) definiert ein Trauma als „(. . .) ein belastendes Ereignis oder eine Situation kürzerer oder längerer Dauer, mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausmaß, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde“ (ICD-10, 2017). Ergänzend dazu definiert das Diagnosemanual DSM-5 (zit. In: Markus Landolt, 2017, S. 6) ein Trauma als Konfrontation mit dem Tod, schwerer Verletzung oder sexueller Gewalt als direkte Erfahrung, persönliche Zeugenschaft oder Auftreten in der Familie oder nahen Freunden. Für Kinder zusätzlich relevant sind beispielsweise die psychische Gewalt und Vernachlässigung respektive Bindungstraumatisierungen (ebd.).

Landolt (2017) zeigt anhand einer Statistik diverse spezifisch von UMA erlebten Traumatisierungen auf (S. 13). Es lässt sich herauslesen, dass von knapp 70% der UMA eine enge Bezugsperson verstorben ist und über 60% der UMA Krieg oder militärische Konflikte miterlebt haben und Zeugen von körperlicher Gewalt geworden sind. Es folgen ungewollte Trennung der Familie, körperliche Gewalt gegen sie selbst und Naturkatastrophen. Landolt (ebd.) erklärt, dass zwischen einmaligen, zeitlich begrenzten, zufälligen Traumatisierungen (Typ I; beispielsweise Vergewaltigung oder Unfall) und länger andauernde, vom Menschen verursachte Traumatisierungen (Typ II; beispielsweise Hungersnot oder Krieg) unterschieden wird (S. 9). Wie in der oben erwähnten Statistik auffällt, sind UMA vor ihrer Flucht vor allem von Typ II betroffen.

### **2.3.2 Sequentielle Traumatisierung**

David Becker und Barbara Weyermann (2006) zeigen durch den Herbeibezug des psychosozialen Ansatzes auf, dass das Trauma auch als Prozess verstanden werden kann (S. 14). Als psychosoziale Schlüsselbegriffe in Kriegs- und Krisengebieten zählen die Autoren die Bedrohung, die Zerstörung und der Verlust (soziale Prozesse), die mit der Angst, dem Trauma und der Trauer (psychische Prozesse) korrespondieren. Der soziale Prozess der Zerstörung korrespondiert dabei mit dem psychischen Prozess des Traumas. Aus dieser Perspektive handelt es sich beim psychosozialen Trauma um eine tiefe emotionale Wunde, entstanden als eine Reaktion auf Zerstörungsprozesse wie ein zerbombtes Haus, was den Verlust von Schutz, Geborgenheit oder Zugehörigkeit mit sich bringt. Gewaltsame Konflikte führen dabei immer zu Zerstörungen materieller, sozialer und/oder emotionaler Natur. Diese Zerstörungen überfordern die psychische Struktur des Menschen und können nach einer Reihe von Ereignissen kumulativ zu einem Trauma führen. „Das Trauma ist also selbst als Prozess zu charakterisieren, der von den Wechselwirkungen zwischen der sozialen Umwelt und der psychischen Befindlichkeit der Menschen bestimmt wird“ (S. 15). Dabei kann oft ziemlich genau bestimmt werden, wann und durch welches Ereignis der traumatische Prozess begonnen hat, aber nur selten, wann und wie er sein Ende gefunden hat. (S. 13-15)

Hargasser (2014) zeigt durch den Herbeibezug des Konzepts der sequentiellen Traumatisierung<sup>4</sup> auf, dass der Traumatisierungsprozess von UMA weder durch Kriegsende noch gelungene Flucht endet (S. 32). Die Lebenssituation im Aufnahmeland und die spezifischen Aufnahmebedingungen haben als dritte Sequenz im Traumatisierungsprozess einen entscheidenden Einfluss auf die weitere psychosoziale Entwicklung (ebd.).

Siebert (2010) konkretisiert, dass mit der Ankunft im Aufnahmeland die UMA ein gesichertes Land erreichen, wo geregelte Verhältnisse herrschen. Bei vielen setzt nun die Verarbeitung des bisher Erlebten und der zum Teil verdrängten Erinnerungen ein. Erste Symptome der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) können nun auftreten. Zusätzlich wirken sich belastende Faktoren wie der unsichere Aufenthaltsstatus, eine unbefriedigende Wohnsituation oder fehlende Zukunftsaussichten durch fehlende Bildungsmöglichkeiten negativ auf die psychische Gesundheit der UMA aus (S. 66).

### **2.3.3 Posttraumatische Belastungsstörung**

Siebert (2010) beschreibt, dass sich psychische Belastungen kumulieren und als Risikofaktoren spätere psychische Störungen begünstigen können (S. 52). Die Autorin zeigt auf, dass einige Kinder schon vor ihrer Flucht eine erhöhte Vulnerabilität besitzen. So können Prämigrationserfahrungen wie Krieg das seelische Gleichgewicht von Kindern zerrütten. Ebenso können ein niedriger sozioökonomischer Status im Herkunftsland oder der Verlust einer nahen Bezugsperson Risikofaktoren darstellen (ebd.). Siebert macht anhand des Vulnerabilitäts-Stress-Modells den Zusammenhang zwischen Vulnerabilität und PTBS. Treffen die beschriebene erhöhte Vulnerabilität eines Kindes mit Stressfaktoren wie

---

<sup>4</sup> Der Begriff der sequentiellen Traumatisierung, dass ein Trauma als ein Prozess zu verstehen ist, stammt von Hans Keilsons Untersuchungen jüdischer Kriegswaisen in den Niederlanden. Keilson, Hans (1979). *Sequentielle Traumatisierung bei Kindern. Deskriptiv-klinische und quantifizierend-statistische follow-up Untersuchung zum Schicksal der jüdischen Kriegswaisen in den Niederlanden*. Stuttgart: Ferdinand Enke.

Flucht, oder miterlebte belastende Ereignisse vor, während oder nach ihrer Flucht, zusammen, wirken diese begünstigend für den Ausbruch einer PTBS (ebd.).

Gemäss ICD-10, F 43.1, (ICD-10, 2017) kann die PTBS als direkte Folge eines Traumas entstehen. Das Trauma gilt dabei als ausschlaggebender Kausalfaktor. Die PTBS gilt als Anpassungsstörung, weil sie bisherige Bewältigungsstrategien behindert und aufgrund ihrer Symptome zu Problemen der Gesellschaftsfähigkeit führt (ebd.).

Auch Harry Dettenborn und Eginhard Walter (2015) bezeichnen die PTBS als mögliche Reaktion auf belastende Ereignisse, wie lebensbedrohende Situationen oder die Angst vor körperlicher Gewalt bei sich oder anderen Personen oder Momente der überwältigenden Hilflosigkeit und aussergewöhnlicher Furcht (S. 320). Miteinher gehen „(. . .) sich aufdrängende und nicht zu kontrollierende Nachhallerinnerungen (Flashbacks) in Form von Bildern oder filmartigen Szenen und Albträume, in denen Aspekte des Traumas lebendig, intensiv und von Stress begleitet wiedererlebt werden“ (S. 320). Die Autoren fügen an, dass sich auf vegetativer Ebene unter anderem Schlaflosigkeit und auf affektiver Ebene beispielsweise emotionale Taubheit, Aggressionen, Schuldgefühle oder Depressionen bemerkbar machen können (ebd.). Die Autoren bemerken, dass die Entwicklung einer PTBS nicht logische Folgeerscheinung eines Traumas ist. So entwickelt etwa die Hälfte aller Trauma Betroffenen statistisch gesehen eine PTBS, wenn das Trauma durch von Menschen ausgelöste Gewalterfahrungen herbeigeführt wurde (ebd.).

#### **2.3.4 Resilienz und Traumabearbeitung**

Bei traumatisierten Kinder besteht die Gefahr, neben einer PTBS weitere psychische Auffälligkeiten zu entwickeln. So kann das Erlebte dazu führen, dass erlernte Entwicklungsaufgaben wieder verloren gehen oder die Fähigkeiten erst später als der Durchschnitt erlernt werden. So kann ein Schulkind wieder mit Einnässen beginnen, obwohl es diesen Entwicklungsschritt vor dem Erlebten der Norm entsprechend erlernt hatte. Traumatisierte Kinder bis etwa 12-jährig neigen zudem zu depressiven- und Angsterkrankungen,

ältere traumatisierte Kinder eher zu Auffälligkeiten im Sozialverhalten und Substanzmittelmissbrauch. Dabei entwickeln die betroffenen Kinder Gefühle von Hoffnungslosigkeit, Verlust der Selbstwirksamkeit und tiefer Verzweiflung. Auch Schuldgefühle hinsichtlich der zurück gelassenen Familie oder in Bezug auf Fragen, weshalb man überlebt hat und Freunde nicht, können entstehen. Diese Gefühle können wiederum negative Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung haben und in der Adoleszenz, wo sich Jugendliche mit Fragen ihrer eigenen Identität auseinandersetzen, tiefe Zweifel am eigenen Selbst hinterlassen. (Siebert, 2010, S. 60–62)

Landolt (2017) greift den Begriff der Resilienz auf und zeigt, dass einige Kinder keine Auswirkungen des erlebten Traumas zeigen, respektive sich vom Trauma weitgehend erholen können (S. 45).

Wie im Prozess der sequentiellen Traumatisierung beschrieben, betont Siebert (2010, S. 63) die Wichtigkeit einer prompten und hilfreichen Intervention, damit Kinder über das Erlebte sprechen können. So gelingt es, traumatische Erlebnisse aufzuarbeiten und die im oberen Abschnitt beschriebenen Auswirkungen der Traumatisierungen zu mindern und Resilienz zu unterstützen (ebd.). Siebert beschreibt wie wichtig es dabei ist, den betroffenen Kindern Sicherheit zu vermitteln, Respekt vor ihrer Anpassungsleistung zu zeigen Beziehung anzubieten (ebd.).

Landolt (2017) zeigt die Wichtigkeit einer Traumatherapie auf (S. 47). Darin wird dem betroffenen Kind in einem professionellen Rahmen die Möglichkeit geboten, sich auch nonverbal auszudrücken, Gefühle zu validieren und kontextualisieren, die Selbstregulation zu stärken und Ressourcen und Zukunftsperspektiven zu erarbeiten (ebd.).

Wie in Unterkapitel 2.3.2 aufgezeigt, gilt die Phase nach der Flucht, respektive das Asylverfahren, als ausschlaggebend für die weitere Entwicklung. Im folgenden Unterkapitel wird diese bedeutende Phase beleuchtet.

## 2.4 Ungesicherter Aufenthaltsstatus

Marie Khammas (2015) beschreibt, dass alle Asylgesuche erstinstanzlich vom SEM geprüft werden und mit einem Asylentscheid abgeschlossen werden (S. 103). Adriana Romer (2015) konkretisiert, dass das Asylgesuch einen Antrag um Aufnahme und Schutz einer asylsuchenden Person darstellt (S. 61). Die asylsuchende Person erhält dabei ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuchs den Ausweis N. „Dieser berechtigt zur Anwesenheit in der Schweiz während des Asylverfahrens und ist gültig bis zu dessen Abschluss“ (ebd.).

Seit 1. Februar 2014 werden Asylgesuche von UMA prioritär behandelt (AsylG, Art. 17, Abs. 2).

Da in der vorliegenden Arbeit nicht auf die einzelnen Verfahrensschritte im Asylverfahren eingegangen wird, dient die nachfolgende Grafik als Übersicht:

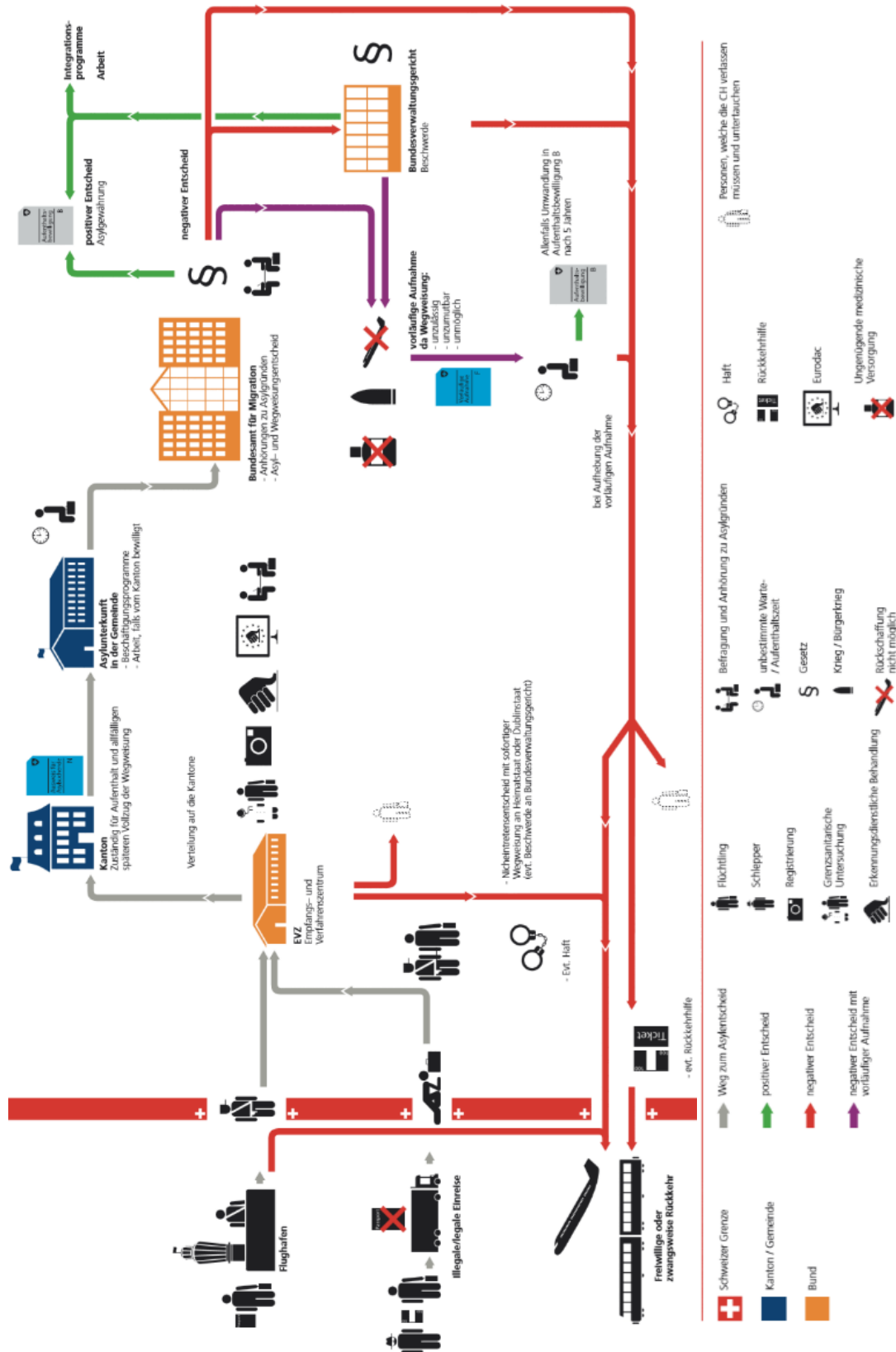


Abbildung 1: Schematische Darstellung des Asylverfahrens (SEM, 2016)

Die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI) zeigt auf, dass das Ziel des Asylverfahrens die Abklärung der Schutzbedürftigkeit der asylsuchenden Person darstellt (SSI, 2016, S. 29). Dazu wird den UMA eine Vertrauensperson zur Seite gestellt, welche deren Interessen wahrnimmt (ebd.). Auf die Vertrauensperson wird in Kapitel 3.4 eingegangen.

Siebert (2010) beschreibt die psychische Belastung der UMA während des Asylverfahrens aufgrund des unsicheren Aufenthaltsstatus und spricht von einer „Duldung“ (S. 66) der UMA im Aufnahmeland. Diese vorläufige Aufnahme auf Zeit macht es den UMA schwierig, sich im neuen Land sicher zu fühlen, richtig anzukommen und sich zu integrieren. Jederzeit müssen sie mit der Abschiebung ins Heimatland rechnen (ebd.).

## **2.5 Interkulturelle Schwierigkeiten**

Andreas Meissner (2003) beschreibt, dass UMA durch die Flucht „(. . .) aus ihrem kulturellen Umfeld und ihrer Entwicklung herausgerissen und mit ihnen fremden Entwicklungsaufgaben konfrontiert [werden], ohne dass sie zunächst über entsprechende kulturelle Ressourcen verfügen“ (S. 145). Durch die Flucht wird die Sozialisation unterbrochen, worin man in Übereinstimmung mit den Werten und Normen einer Gesellschaft zu leben lernt und dabei versucht sich selber zu sein. Damit diese Balance gelingt, werden „(. . .) Bindungen an Traditionen, Werte, Gruppen und Gewohnheiten“ (S. 145) benötigt. Durch den von UMA erlebten Sozialisationsbruch resultiert eine Unsicherheit, da im Heimatland geltende Werte und Normen in der hiesigen Gesellschaft an ihrer Bedeutung verloren haben, so Meissner (ebd.) weiter.

Verena Tobler Linder (2003) spricht bei Flüchtlingen im jugendlichen Alter gar von einem doppelten Kultursprung, den es in der Aufnahmegesellschaft zu bewältigen gilt (S. 100). So müssen sie einerseits wie Schweizer Jugendliche auch den Sprung in die Erwachsenenrolle bewältigen und sind andererseits sind sie gezwungen von ihrer traditionellen in die moderne Kernkultur hinüberzuwechseln (ebd.). Die Kernkultur beinhaltet



dabei gemäss Tobler Linder kernkulturelle Codes, wonach verbindliche Verhaltenserwartungen abgeleitet werden (S. 90-91). Beim doppelten Kultursprung gilt es für diese Jugendliche nun in der Schweiz ihre erlernten Rollen abzulegen und hiesige kernkulturelle Codes neu zu erlernen. Tobler Linder betont abschliessend die Wichtigkeit, Immigrierte mit der modernen Kernkultur vertraut zu machen, damit ihnen der formelle, informelle oder gar strukturelle Ausschluss bei Nicht-Erfüllung der hiesigen Werte, Normen und Regeln erspart bleibt (S. 104).

Mehrnousch Zaeri-Esfahani (2017) zeigt in ihrem Referat am Kinderschutzkongress 2017 auf, dass UMA aus einer Kollektivgesellschaft in eine Individualgesellschaft hineinkommen, wo ihnen die gewohnte Orientierung fehlt. Das Individuum ist im Aufnahmeland Schweiz nicht mehr eingebunden in eine Gemeinschaft, die Halt gibt. Diese fehlende Orientierung löst Unsicherheit aus und es gilt, die eigene Rolle zu finden.

## **2.6 Fazit und Bedürfnisorientierung**

UMA sind unbegleitet auf der Flucht und erleben auf ihren Fluchtwegen Traumatisierungen und/oder waren bereits im Herkunftsland traumatischen Erlebnissen ausgeliefert. In der Schweiz angekommen suchen sie Asyl, haben einen unsicheren Aufenthaltsstatus und sind dabei kulturellen Schwierigkeiten ausgesetzt. Sie weisen spezifische Bedürfnisse und eine besondere Vulnerabilität auf, weil sie Kinder sind. Für sie gilt es nun, mit den schwer lastenden Erfahrungen auf dem Rücken tragend, sich neu zurecht zu finden.

Silvia Staub-Bernasconi (2007) zeigt durch den Herbeibezug der „Bedürfnistheoretikerin der ersten Stunde“ (S. 21) Ilse Arlt (1876-1960) das Gewicht von Bedürfnissen für die Profession der Sozialen Arbeit auf. Arlt hat schon 1921 die Fürsorge als Ursprung der Sozialen Arbeit beschrieben. Ausgangspunkt der Fürsorge ist dabei die ausbleibende Bedürfnisbefriedigung betroffener Menschen. Nur eine genaue Einschätzung der angezeigten Bedürfnisse der Betroffenen kann Sozialarbeitende befähigen für jene zu sorgen, deren Bedürfnisse nicht befriedigt sind (S. 118).

Werner Obrecht (2001) sagt, dass sich die Professionelle Soziale Arbeit seit jeher unter anderem an der Bedürfnisbefriedigung ausrichtet (S. 114). Die soziale Gerechtigkeit und die Menschenrechte bilden dabei die Grundlage professionellen sozialarbeiterischen Handelns. „In Solidarität mit den Benachteiligten strebt die Profession danach (. . .) verletzbare (vulnerable) wie unterdrückte Menschen/Gruppen zu befreien, um ihre soziale Integration zu erwirken“ (S. 114).

Obrecht (2001) unterteilt Bedürfnisse in verschiedene Klassen, namentlich in biologische Bedürfnisse, biopsychische Bedürfnisse und biopsychosoziale Bedürfnisse (S. 94). Systemtheoretische Soziale Arbeit bearbeitet biopsychosoziale Probleme, die sich ergeben, wenn Individuen nicht im Stande sind ihre biologischen, biopsychischen und biopsychosozialen Bedürfnisse innerhalb ihrer sozialen Umgebung hinreichend zu befriedigen (ebd.). Im Folgenden werden die drei Bedürfnisklassen nach Obrecht (2005, zit. In: Edi Martin, 2012, S. 156–158)) näher erläutert.

**Biologische Bedürfnisse** umschreiben das Bedürfnis nach physischer Integrität, das Bedürfnis nach überlebensnotwendigen Stoffen wie Nahrung, Wasser und Sauerstoff, das Bedürfnis nach Regenerierung und das Bedürfnis nach sexueller Aktivität und nach Fortpflanzung.

**Biopsychische Bedürfnisse** sind die sensorischen Bedürfnisse wie das Bedürfnis nach Gravitation, Schall, Licht und Berührungen. Biopsychische Bedürfnisse sind auch ästhetische Bedürfnisse wie das Bedürfnis nach schönen Formen, das Bedürfnis nach Abwechslung, das Bedürfnis nach Orientierung, das Bedürfnis nach dem Verstehen dessen, was vorgeht und was mit einem geschieht, das Bedürfnis nach einem subjektiven Sinn, nach subjektiv relevanten Zielen und das Bedürfnis nach Kontrolle oder Kompetenz, nach Regeln, Normen und Fertigkeiten zur Bewältigung von Situationen und zur subjektiven Zielerreichung.

**Biopsychosoziale Bedürfnisse** meinen das Bedürfnis nach Liebe, Freundschaft und emotionaler Zuwendung, das Bedürfnis helfen zu können und sozial anerkannt zu werden, das Bedürfnis nach sozialer und kultureller Zugehörigkeit durch Teilnahme, Mitglied sein

zu können mit dazugehörigen Rechten und Pflichten in einer Familie, in Gruppen und einer Gesellschaft, das Bedürfnis nach Identität, das Bedürfnis nach Autonomie und das Bedürfnis nach Gerechtigkeit.

Im Folgenden eine Übersicht der besonderen Bedürfnisse von UMA aufgrund deren Vulnerabilität:

Vulnerabilität	Minderjährig	Unbegleitet	Unsicherer Aufenthaltsstatus	Psychische Belastungen	Interkulturelle Schwierigkeiten
<b>Bedürfnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Physische Integrität</li> <li>- Überlebensnotwendige Stoffe (Nahrung, Wasser)</li> <li>- Regenerierung</li> <li>- Sicherheit</li> <li>- Orientierung</li> <li>- Subjektiver Sinn (Subjektive Ziele und Hoffnung auf Erfüllung)</li> <li>- „Skills“, Regeln und (soziale) Normen</li> <li>- Bildung</li> <li>- Emotionale Zuwendung in stabilen, sozialen Beziehungen</li> <li>- Liebe, Freundschaft</li> <li>- Soziale und kulturelle Zugehörigkeit durch Teilnahme (Familie, Gruppe, Gesellschaft)</li> <li>- Identität</li> <li>- Autonomie</li> <li>- Gerechtigkeit</li> <li>- Soziale Anerkennung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Physische Integrität</li> <li>- Überlebensnotwendige Stoffe (Nahrung, Wasser)</li> <li>- Regenerierung</li> <li>- Sicherheit</li> <li>- Orientierung</li> <li>- Subjektiver Sinn (Subjektive Ziele und Hoffnung auf Erfüllung)</li> <li>- „Skills“, Regeln und (soziale) Normen</li> <li>- Emotionale Zuwendung (Liebe, Freundschaft)</li> <li>- Soziale und kulturelle Zugehörigkeit durch Teilnahme (Familie, Gruppe, Gesellschaft)</li> <li>- Soziale Anerkennung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regenerierung</li> <li>- Stimulation und Abwechslung</li> <li>- Sicherheit</li> <li>- Orientierung</li> <li>- Information</li> <li>- Subjektiver Sinn (Subjektive Ziele und Hoffnung auf Erfüllung)</li> <li>- Identität</li> <li>- Soziale und kulturelle Zugehörigkeit (Gesellschaft)</li> <li>- Soziale Anerkennung (Status, Funktion)</li> <li>- Gerechtigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Physische Integrität</b></li> <li>- <b>Regenerierung</b></li> <li>- Subjektiver Sinn</li> <li>- Sicherheit</li> <li>- Orientierung</li> <li>- Ästhetisches Erleben (unversehnte Körper, schöne Formen und Gesichter)</li> <li>- Kontrolle</li> <li>- Emotionale Zuwendung</li> <li>- Identität</li> <li>- Soziale Zugehörigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Skills“, Regeln und (soziale) Normen</li> <li>- Subjektiver Sinn (Subjektive Ziele und Hoffnung auf Erfüllung)</li> <li>- Orientierung</li> <li>- Information</li> <li>- Soziale und kulturelle Anerkennung</li> <li>- Emotionale Zuwendung (Freundschaft, Liebe)</li> <li>- Identität</li> <li>- Soziale und kulturelle Zugehörigkeit mit Rechten und Pflichten durch Teilnahme (Familie, Gruppe, Gesellschaft)</li> </ul>

Tabelle 2: Vulnerabilität von UMA – Eine Bedürfnisorientierung (Eigene Darstellung)

In der vorliegenden Bachelorarbeit wird der Unterfrage nachgegangen, ob die Soziale Arbeit den besonderen Bedürfnissen von UMA durch das System Kinderschutz gerecht wird.

Zur Beantwortung dieser Frage sind die rechtlichen Grundlagen und Prinzipien, welche die Basis des System Kinderschutzes in der Schweiz darstellen, relevant.

### 3 Rechtliche Grundlagen und Prinzipien

*„Wenn man nicht weiss, wo man hingehört, ist es besser, seine Rechte zu kennen.“*

(Junge aus Afghanistan, 17 Jahre. AJB, 2017, ohne Seitenzahl)

Folgend die relevantesten Rechtsgrundlagen auf nationaler Ebene als auch auf internationaler Ebene, die zum Ziel haben, dem in Kapitel 2 erläuterten besonderen Schutzbedarf von UMA gerecht zu werden.

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV), SR 101, hält unter Art. 121 BV die Zuständigkeit des Bundes zur Asylgesetzgebung fest. Weiter umschreibt Art. 25 Abs. 2 BV das Grundrecht von ausländischen Personen, somit auch von UMA, nicht in ein Land ausgeschafft oder zurückgewiesen zu werden, in dem den Betroffenen grausame Bestrafung wie die Folter droht oder in dem sie verfolgt werden. Für UMA gilt zudem Art. 11 BV, der festhält, dass für Kinder und Jugendliche in der Schweiz besonderer Schutz gilt.

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG), SR 142.31, regelt gemäss Art. 121 BV die Asylgesetzgebung und damit die wichtigsten Grundsätze und Bestimmungen für UMA, andere Asylsuchende und weitere Betroffene. Asylverordnungen konkretisieren das Asylgesetz.

Weiter findet unter anderem das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über Ausländerinnen und Ausländer (AUG, SR 142.20) Anwendung auf UMA auf nationaler Ebene.

Auf internationaler Ebene ist das Europäische Menschenrechtsabkommen vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) auch für UMA zentral und gilt für die Schweiz seit dem 28. November 1974.

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK, SR 0.142.30), oder das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wie der eigentliche Titel lautet, ist ein internationaler Schutz für Flüchtlinge und wurde am 28. Juli 1951 beschlossen. Es definiert die wichtigsten Begriffe auf internationaler Ebene wie auch die Rechte und Pflichten von Flüchtlingen und gilt für die Schweiz seit 21. April 1955.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (KRK, SR 0.107) wurde von der Schweiz am 26. März 1997 ratifiziert und ist dementsprechend für die Schweiz seit 20 Jahren verbindlich.

Da die Kinderrechtskonvention für die vorliegende Arbeit von besonderer Bedeutung ist, wird sie im folgenden Kapitel näher erläutert. Weiter werden auf die Kindeswohlgefährdung als Voraussetzung für Handlungen im zivilrechtlichen Kinderschutz, auf die kantonalen Zuständigkeiten, die Vertrauensperson und die Möglichkeiten des behördlichen Kinderschutzes eingegangen.

### **3.1 Die Kinderrechtskonvention**

Die Kinderrechtskonvention brachte ein historisch neues Verständnis über Kinder zum Ausdruck. Bis heute haben weltweit alle Länder bis auf die USA die Kinderrechtskonvention unterzeichnet. Waltraut Kerber-Ganse (2009) zeigt mit einem Blick in die Geschichte auf, dass die weltweit erste Erklärung über die Rechte des Kindes bereits 1924 mit der „Genfer Erklärung“ des Völkerbundes als Antwort auf den 1. Weltkrieg entstand (S. 36). Es war eine Zeit der Überwindung der verheerenden Folgen des ersten Weltkrieges, der Nahrungsmittelblockaden und der russischen Revolution. Englantyne Jebb liess ihrem Entsetzen über die Auswirkungen der Kriege Taten folgen und gründete unter anderem den „Save the Children International Union“ mit Sitz in Genf und kämpfte erfolgreich für die erste Erklärung der Kinderrechte. Ihre Botschaft, dass es gilt die Kinder zu schützen und dass ebendieser Schutz internationale Aufgabe ist, ist Hauptbestandteil der ersten Erklärung der Kinderrechte. Jebb gilt damit auch als Wegbereiterin für die spätere UN-Kinderrechtskonvention. (S. 37-39)

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die Kinderrechtskonvention, wird am 20. November 1989 verabschiedet und von der Schweiz 1997 ratifiziert. Kinderrechte sind Menschenrechte.

Im Zusammenhang mit UMA sind folgende Artikel relevant:

- Art. 11, Abs. 1 BV hält fest, dass Kinder und Jugendliche Anspruch haben auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.
- Art. 2, Abs. 1 KRK verpflichtet die Vertragsstaaten ausländische Kinder diskriminierungsfrei zu behandeln.
- Art. 3, Abs. 1 KRK sagt aus, dass bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes als vorrangig zu berücksichtigen ist.
- Art. 3, Abs. 2 KRK ergänzt, dass für Kinder Schutz und Fürsorge zu gewährleisten sind, welche zu deren Wohlergehen notwendig sind. Zu diesem Zweck werden alle geeigneten Massnahmen getroffen.
- Art. 3, Abs. 3 KRK definiert, dass für die Gewährleistung des Art. 3, Abs. 2 KRK verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen, den von den Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals, sowie einer ausreichenden Aufsicht.
- Art. 20, Abs. 1 KRK hält fest, dass ein Kind, welches aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates hat.
- Art. 22, Abs. 1 KRK verpflichtet, dass auch unbegleitete asylsuchende Kinder humanitäre Hilfe, sowie Schutz und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte erhalten.
- Art. 22, Abs. 2 KRK ergänzt, dass wenn die Eltern oder Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden können, UMA derselbe Schutz gewährt wird wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Aufgrund oben genannter rechtlicher Grundlagen und Prinzipien wird klar, dass UMA derselbe Kinderschutz in der Schweiz zur Verfügung gestellt werden muss, wie allen anderen Kindern.

Die Kindeswohlgefährdung gilt als Voraussetzung für das Handeln im zivilrechtlichen Kinderschutz.

### **3.2 Kindeswohlgefährdung als Voraussetzung für Handlungen im zivilrechtlichen Kinderschutz**

Eingriffsvoraussetzung eines jeden Handelns im zivilrechtlichen Kinderschutz in der Schweiz ist gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB die Gefährdung des Kindeswohls und wenn



Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen können oder wollen. Damit die Kinderschutzbehörde von einer Gefährdung Kenntnis erhält, bedarf es einer Gefährdungsmeldung durch Personen, die die Gefährdung beobachtet haben. Melderechte und –pflichten sind in Art. 443 ZGB geregelt. Dementsprechend sind Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einer gefährdeten Person erfahren, meldepflichtig (Art. 443 Abs. 2 ZGB). Die KESB muss, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, von Amtes wegen einschreiten.

UMA werden durch das BFM einem Kanton zugewiesen, wodurch die kantonale zuständige KESB von der gefährdeten Person erfährt und zur Handlung aufgefordert ist. Die Kinderschutzbehörde ist laut Art. 307 Abs. 2 ZGB auch dann zuständig, wenn Kinder nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Eltern leben, was bei UMA der Fall ist.

### **3.3 Kantonale Zuständigkeiten**

Gaudreau (2014) erklärt, dass nach schweizerischem Recht das Asylverfahren ausschliesslich Bundesaufgabe ist, die Kantone aber in der Umsetzung der Aufnahmepolitik und der Unterstützung einschliesslich der Betreuung der UMA eine zentrale Rolle spielen. Im Asylgesetz, Ausländergesetz und in der Verordnung zum Asylverfahren ist eben diese Zuständigkeit des Bundes über Aufenthalt und Niederlassung sowie der Asylgewährung festgelegt (S. 88).

Die SBAA (2014) zeigt auf, dass UMA nach der Befragung in einem der Empfangs- und Verfahrenszentren vom BFM einem Kanton zugewiesen werden. Für die Dauer des Asylverfahrens weisen daraufhin die kantonalen Behörden den UMA eine Unterkunft zu, wobei die Verteilung prozentual zur Einwohnerzahl geschieht (S. 10). Romer (2015) präzisiert, dass sich die Kantonszuweisung bei UMA insofern vom regulären Asylverfahren abgrenzt, als dass im Einzelfall geprüft werden muss, was dem Kindeswohl am ehesten entspricht (S. 84).

Einmal einem Kanton zugewiesen, obliegt es den kantonalen Behörden gemäss dem Asylgesetz vormundschaftliche Massnahmen anzuordnen oder eine Vertrauensperson zu

bestimmen, „(. . .) falls die gemäss Art. 327a ZGB erforderliche Vormundschaft oder Beistandschaft durch die zuständige Kinderschutzbehörde nicht sofort eingesetzt werden kann (Art. 7 Abs. 2 AsylV 1)“ (S. 84).

Gemäss der KESB-Präsidienvereinigung (2014) ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine interdisziplinär zusammengesetzte Behörde. Aufgabe der KESB ist es, das Wohl von schutz- und hilfebedürftige Personen sicherzustellen. Die Kantone bestimmen über die Organisation ihrer KESB. Es bestehen jedoch bundesrechtliche Vorgaben. So muss eine KESB aus mindestens drei interdisziplinär zusammengesetzten Behördenmitgliedern bestehen, damit dieser Spruchkörper über behördliche Massnahmen wie eine Beistandschaft oder eine andere gesetzliche Vertretung gemäss Kindesrecht des ZGB Art. 252 bis Art. 327c entscheiden kann. Die Disziplin Soziale Arbeit muss im Kanton Zürich neben der Fachrichtung Recht im Spruchkörper immer vertreten sein. (S. 1–20)

Gemäss Art. 317 ZGB sichern die Kantone durch Vorschriften eine zweck- und zielorientierte Zusammenarbeit der in den zivilrechtlichen Kinderschutz involvierten Behörden und Stellen.

Der Kinderschutz variiert, wegen des Föderalismus in der Schweiz, von Kanton zu Kanton. Dieser kantonal unterschiedliche Vollzug mag vorteilhaft für regional angepasste Lösungen sein, zeigt sich aber störend, wenn Bedürfnisse von UMA nicht gleichermassen befriedigt werden können. Im Folgenden wird auf die möglichen Massnahmen im Kinderschutz von UMA eingegangen. Im Kapitel 4 werden kantonale Unterschiede konkreter herausgeschält.

### **3.4 Die Vertrauensperson**

Aus der KRK als auch aus der BV ergibt sich die Beiordnung einer Vertrauensperson für UMA, sobald diese die Schweiz betreten.

Die zuständigen kantonalen Behörden bestimmen für UMA unverzüglich eine Vertrauensperson, welche deren Interessen wahrnimmt für die Dauer: a. des Verfahrens am Flughafen, wenn dort entscheidrelevante Verfahrensschritte durchgeführt werden; b. des Aufenthaltes in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum, wenn dort über die Kurzbefragung hinausgehende entscheidrelevante Verfahrensschritte durchgeführt werden; c. des Verfahrens nach Zuweisung in den Kanton; d. des Dublin-Verfahrens (AsylG, 2016, Art. 17, Abs. 3).

Gaudreau (2014) beschreibt, dass die Vertrauensperson UMA im Asylverfahren begleitet und unterstützt. Sie verfügt über ausreichende Rechtskenntnisse und Grundkenntnisse über das Asylverfahren, damit UMA im Rahmen ihres Asylverfahrens zuverlässig unterstützt werden können (S. 94). Die Aufgaben einer Vertrauensperson sind vielfältig, so Stephanie Motz (2015, S. 491) und gehen über die Rechtsvertretung hinaus. Der Auftrag beinhaltet auch interkulturelle Fragestellungen und die Interessenvertretung im psychosozialen Bereich, beispielsweise auch die Unterstützung einer eventuellen psychologischen Behandlung (ebd.). Die Vereinten Nationen (2015) stellen besorgt fest, dass für die Vertrauensperson keine genauen Anforderungen bestehen und keine spezifischen Erfahrungen oder Qualifikationen im Bereich Kinderrechte oder der Kinderbetreuung vorausgesetzt werden (S. 16).

Gemäss der Asylverordnung 1 des Asylgesetzes hat der Kanton unverzüglich eine rechtskundige Vertrauensperson für die Dauer des Asylverfahrens, längstens aber bis zur Ernennung einer Beistandschaft oder Vormundschaft oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit zu ernennen (AsylG, 2016, Art. 7, Abs. 2). Gemäss Romer (2015) stellt die Ernennung einer Vertrauensperson aber nur eine Ersatzmassnahme dar, wenn eine Vormundschaft oder Beistandschaft nach ZGB nicht rechtzeitig verfügt werden kann (S. 69). Auch Gaudreau (2014) unterstreicht den subsidären Charakter der Massnahme einer Vertrauensperson hinsichtlich der Errichtung einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft (S. 93). Das Errichten einer Vertrauensperson ist als ergänzende und nicht als abweichende oder alternative Massnahme zu einer Beistandschaft oder Vormundschaft anzusehen (S. 94).

### 3.5 Möglichkeiten des behördlichen Kinderschutzes

In diversen kantonalen Grundlagendokumenten, Weisungen und Konzepten betreffend Kinderschutz für UMA wird die Zusammenarbeit zwischen den kantonal zuständigen KESB und den kantonal zuständigen Ämtern<sup>5</sup> geregelt.

Eine Möglichkeit des behördlichen Kinderschutzes für UMA ist dementsprechend die von der KESB errichtete Beistandschaft gestützt auf Art. 306 Abs. 2 ZGB.

Art. 306 Abs. 2 ZGB lautet wie folgt:

„Sind die Eltern am Handeln verhindert oder haben sie in einer Angelegenheit Interessen, die denen des Kindes widersprechen, so ernennt die Kinderschutzbehörde einen Beistand oder regelt diese Angelegenheit selber.“

Gemäss der SBAA (2014) hat die ernannte Beistandsperson von der KESB den Auftrag, dem Kind mit Rat und Tat zur Seite zu stehen (S. 12). Kurt Affolter-Fringeli (2015) beschreibt, dass mit der Beistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB Situationen überbrückt werden sollen, in denen die Eltern ihre Vertretungsmacht beispielsweise aufgrund ihrer Abwesenheit nicht ausüben können. Die Beistandsperson vertritt im Rahmen der Beistandschaft nicht die am Handeln verhinderten Eltern, sondern das Kind. Inhaltlich ähnelt die Beistandschaft der Vertretungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 2. Die entsprechenden Handlungsfelder werden von der KESB definiert und vorgegeben (S. 2).

Als weitere Möglichkeit des behördlichen Kinderschutzes ist gemäss Art. 327a ZGB die Errichtung einer Vormundschaft für Kindern, die nicht unter elterlicher Sorge stehen,

---

<sup>5</sup> Beispiele:

- Kanton St. Gallen: [http://www.sg.ch/home/soziales/kindes\\_und\\_erwachsenenschutz/kes\\_materialien\\_und\\_merkblaetter/\\_jcr\\_content/Par/accordionlist/AccordionPar/downloadlist\\_2/DownloadListPar/download.ocFile/Weisung%20UMA.pdf](http://www.sg.ch/home/soziales/kindes_und_erwachsenenschutz/kes_materialien_und_merkblaetter/_jcr_content/Par/accordionlist/AccordionPar/downloadlist_2/DownloadListPar/download.ocFile/Weisung%20UMA.pdf)

- Kanton Zürich: [http://www.kesb-zh.ch/sites/default/files/attachments/grundlagendokument\\_ajb\\_kesb\\_1.7.pdf](http://www.kesb-zh.ch/sites/default/files/attachments/grundlagendokument_ajb_kesb_1.7.pdf)

- Kanton Graubünden: [https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/afm/Dokumentenliste%20AFM/15%201009%20UMA-Konzept\\_AFM\\_genehmigt\\_de.pdf](https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/afm/Dokumentenliste%20AFM/15%201009%20UMA-Konzept_AFM_genehmigt_de.pdf)

- Kanton Basel-Stadt: [www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100379/000000379221.pdf](http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100379/000000379221.pdf)

vorgesehen. Zuständig hierfür ist gemäss der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (2015, S. 489) ebenfalls die KESB am Aufenthaltsort der UMA. Laut der SBAA (2014) hat die Errichtung einer Vormundschaft für UMA den Vorteil, dass diese einen vollumfänglichen Schutz erhalten. Eine Vormundsperson erhält die gleichen Rechte und Pflichten wie Eltern (S. 12). Die Voraussetzung dafür besteht darin, dass Eltern gesucht werden müssen, respektive nicht gefunden werden können oder deren Tod festgestellt werden müsste. Aufgrund dieser Voraussetzung werden im Allgemeinen eher Beistandschaften errichtet (S. 12).

Bei einem Verzicht auf eine behördliche Kinderschutzmassnahme und bei einem alleinigen Einsatz einer Vertrauensperson würde dem besonderen Schutzbedarf von UMA nicht Rechnung getragen. Aus professioneller Sicht kann den UMA auf diese Weise der benötigte Schutz nicht gewährleistet werden.

## **4 Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen rechtlichen Grundlagen und der Umsetzung im System Kinderschutz bei UMA in der Schweiz**

*„Seit ich in der Schweiz bin, weiss ich, dass man eine Kindheit haben darf.“*  
(Junge aus Guinea, 16 Jahre. AJB, 2017, ohne Seitenzahl)

In diesem Kapitel wird die Profession Soziale Arbeit definiert und die unterschiedlichen Ansprüche und Aufträge an die Soziale Arbeit werden aufgezeigt. Im Kapitel 4.2. werden die verschiedenen Rollen und Funktionen von Sozialarbeitenden im System Kinderschutz bei UMA erklärt. Damit wird der Hauptfrage der vorliegenden Arbeit nachgegangen, was die Soziale Arbeit tun kann im Spannungsfeld zwischen rechtlicher Basis und der Umsetzung im System Kinderschutz bei UMA.

Abschliessend wird auf die Unterfrage der vorliegenden Arbeit eingegangen, ob die Soziale Arbeit den besonderen Bedürfnissen von UMA durch das System Kinderschutz gerecht wird.

### **4.1 Die Profession Soziale Arbeit**

Soziale Arbeit wird nach internationaler Definition der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work wie folgt definiert:

Die Profession Soziale Arbeit fördert denjenigen sozialen Wandel, diejenigen Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen und diejenige Ermächtigung und Befreiung von Menschen, der/die das Wohlbefinden der einzelnen Menschen anzuheben vermögen. Indem sie sich sowohl auf Theorien menschlichen Verhaltens als auch auf Theorien sozialer Systeme stützt, vermittelt Soziale Arbeit an den Orten, wo Menschen und ihre sozialen Umfelder aufeinander einwirken. Für die Soziale Arbeit

sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit fundamental.  
(zit. In: Beat Schmocker, 2011, S. 56)

Gregor Husi und Simone Villiger (2012) konkretisieren, dass die Profession Soziale Arbeit „(. . .) einzelne Menschen und Gruppen in unterschiedlichen Lebenssituationen bei ihrer Alltagsbewältigung, Entwicklung und ihrem Einbezug in wichtige Lebensbereiche kurz- und längerfristig unterstützt (. . .)“ (S. 25–26). Soziale Arbeit trägt demnach auch zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei (ebd.).

Schmocker (2011) beschreibt die Komplexität der Praxis Sozialer Arbeit aufgrund der aus den drei Mandaten resultierenden unterschiedlicher Ansprüche und Aufträge an die Soziale Arbeit. Das erste Mandat ist sogleich ein Doppelmandat der Hilfe und Kontrolle. Es resultiert aus dem Auftrag der Organisation des Sozialwesens. Mit dem zweiten Mandat sind der Auftrag und die Ansprüche der Klientel gemeint. Das dritte Mandat entspricht einem Trippelmandat und stützt sich auf folgende drei Elemente; das Professionswissen, die berufsethische Basis (Berufskodex) und die Menschenwürde wie auch die Menschenrechte als Legitimationsbasis mit bindenden Verträgen. Die Soziale Arbeit lässt sich somit auch als Menschenrechtsprofession verstehen und sie hat sich an die KRK zu halten. (S. 20–21)

Die folgende Grafik lässt die drei Mandate der Sozialen Arbeit in ihrer Interdependenz darstellen (vgl. Schmocker, 2011, S. 22):

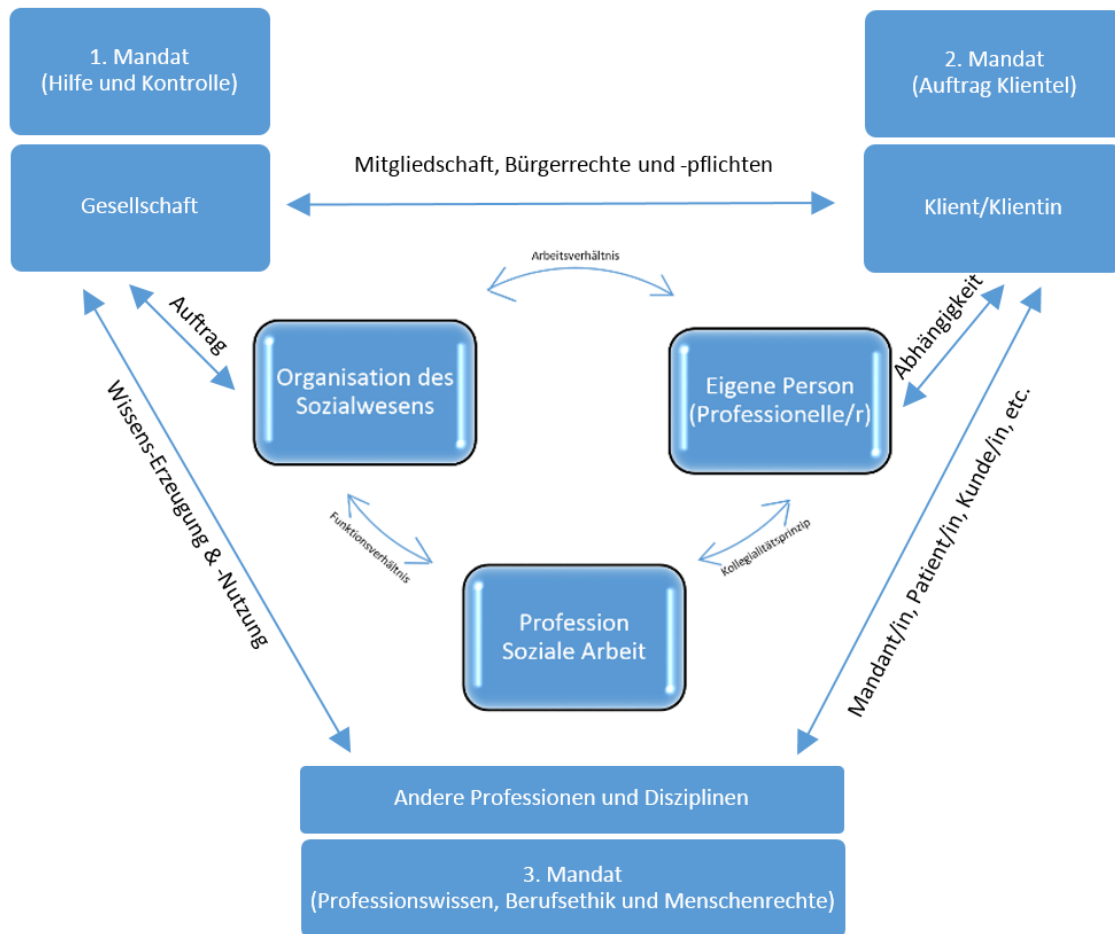


Abbildung 2: Trippelmandat der Profession der Sozialen Arbeit (Eigene Darstellung auf Basis von Schmocker, 2011, S. 22)

Das Hauptziel der Teilprofession Sozialarbeit stellt in der Unterteilung nach Wettstein (1999, zit. In: Husi & Villiger, 2012) ein Defizit ausgleich dar. Ausgangspunkt der Sozialarbeit sind die sich aus den sozialen Problemen ergebende Defizite des Klientensystems (S. 51). Mechthild Seithe (2013) beschreibt, dass das Menschenbild der Professionellen Sozialen Arbeit das Prinzip der Subjektorientierung beinhaltet. Im Rahmen ihres Mandates möchte die Soziale Arbeit ihre Klientel aktivieren, ihre Kompetenzen zu steigern oder zu erweitern um das Leben bewältigen zu können. Das Individuum und die Gesellschaft können aus Sicht der Sozialen Arbeit nicht getrennt angesehen werden; Die Probleme der



Menschen sind in einem gesellschaftlichen Kontext zu sehen. Daraus resultiert, dass die Soziale Arbeit neben individuellen Hilfeleistungen auch den Auftrag hat, sich „(. . .) aktiv für eine gesellschaftliche Verantwortung und für strukturelle und politische Lösungen einzusetzen“ (S. 14).

Folgend wird nun vor dem Hintergrund des erarbeiteten Professionswissens die Teilprofession Sozialarbeit näher beschrieben.

Sozialarbeit lässt sich auch als nachrangige Inklusionshilfe bezeichnen (Husi&Villiger, 2012, S. 55). Nachrangig deshalb, weil die Sozialarbeit subsidiär zum Zuge kommt und damit die letzte Möglichkeit eines sozialen Auffangnetzes darstellt (ebd.). Schmocker (2011, S. 35) beschreibt, dass Sozialarbeit das „(. . .) Mensch-Sein als Mensch-in Gesellschaft für alle Menschen (. . .)“ (S. 35) ermöglichen möchte. Entsprechend der Ziffer 8.7 (AvenirSocial, 2010) des Berufskodexes, also der Integration des Menschen als Mitglied von Gesellschaft, hat die Sozialarbeit die gesellschaftliche Aufgabe, Teilhabe und Teilsein durch Inklusionshilfe zu ermöglichen. Dabei haben die Bedürfnisse der Menschen beachtet zu werden (ebd.).

Idealtypische Tätigkeiten der Teilprofession Sozialarbeit sind gemäss Husi & Villiger (2012, S. 69) rechtliche und finanzielle Aufgaben wie der Kindes- und Erwachsenenschutz, die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe oder die berufliche und soziale Integration. Dabei werden neben der Beratung, Case Management und der Triage administrative Tätigkeiten immer wichtiger. Die Tätigkeiten und damit auch die Aufträge der Sozialarbeitenden sind sehr breit eingestuft, da sie je nach Arbeitsfeld variieren (S. 69).

Im folgenden Kapitel wird konkreter auf die verschiedenen Rollen und Funktionen von Sozialarbeitenden im System Kinderschutz von UMA in der Schweiz eingegangen.

## **4.2 Rolle und Funktion von Sozialarbeitenden im System Kinderschutz bei UMA in der Schweiz**

Gemäss Christoph Häfeli (2013) umfasst der Begriff des „System Kinderschutz“ unter anderem folgende drei Bereiche des Kinderschutzes (S. 276-278).

Der strafrechtliche Kinderschutz, auf welchen in der vorliegenden Arbeit nicht eingegangen wird, umfasst die strafrechtliche Verfolgung von Straftätern und Straftäterinnen, die Delikte an Kindern verübt haben. Weiter beinhaltet es Sanktionen für Kinder, die straffällig geworden sind. Im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung und im Opferhilfegesetz lassen sich die hierzu wichtigsten Bestimmungen finden.

Mit dem öffentlich-rechtlichen Kinderschutz ist einerseits die eingangs erwähnten Bundesverfassung gemeint, worin unter anderem der Schutz von Kindern, die Förderung ihrer Entwicklung und ihr Recht auf Bildung garantiert sind<sup>6</sup>. Im zivilrechtlichen Kinderschutz sind alle behördlichen Massnahmen gemäss Art. 306 ff. ZGB geregelt. Zuständig für die Anordnung von Massnahmen ist die am gesetzlichen Wohnsitz der Betroffenen zuständige KESB mit dem Ziel der Wahrung, respektive Wiederherstellung des Kindeswohls indem körperliche, geistige, psychische und soziale Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden. Weiter gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip, welches besagt, dass die Massnahme im Verhältnis zur erzielten Wirkung stehen muss.

Der freiwillige Kinderschutz beinhaltet alle freiwilligen Beratungseinrichtungen, Massnahmen und Institutionen, die von Kindern, Eltern, Jugendlichen und Betroffenen in Anspruch genommen werden können.

Das System Kinderschutz Schweiz möchte mit ihren verschiedenen Bereichen die Entwicklungschancen und damit das Kindeswohl eines jeden Kindes sichern. In Bezug auf

---

<sup>6</sup> Vergleiche Art. 11 BV, Art. 19 BV, Art. 41 BV, Art. 67 BV

UMA haben Sozialarbeitende im System Kinderschutz die Aufgabe der Bedürfnisbefriedigung und Entwicklungschancen zu wahren, zu fördern und zu fordern, damit sie Teil unserer Gesellschaft sein können.

Die Profession der Sozialen Arbeit wird aufgrund der beschriebenen Vulnerabilität und den besonderen Bedürfnissen der UMA in den verschiedensten Lebensbereichen aktiv. Im Folgenden wird dabei namentlich auf die Lebensbereiche Begleitung/Vertretung, Familie, Betreuung, Bildung und die Freizeit eingegangen. Einen Anspruch auf Vollständigkeit der erwähnten Lebensbereiche und Aufgabenfelder der Sozialen Arbeit in den ausgewählten Lebensbereichen erhebt die Autorin nicht.

#### **4.2.1 Lebensbereich Begleitung**

Zum Lebensbereich Begleitung gehören je nach Situation und individuellen Bedürfnissen die Vertrauensperson gemäss Art. 17 Abs. 3 AsylG, die Beistandschaft gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB, oder die Vormundschaft gemäss Art. 327a-327c ZGB.

Die SBAA (2014, S. 14) zeigt auf, dass den Kantonen bei der Ausgestaltung der Vertrauensperson, die Errichtung kinderschutrechtlicher Massnahmen wie die Beistandschaft und der Zugang zu Rechtsvertretungen ein Spielraum gelassen wird, was für kantonale Unterschiede im Kinderschutz von UMA und somit in den Aufgaben von Sozialarbeitenden im Lebensbereich Begleitung sorgt. Die SBAA (2014) sieht die Ursache der kantonalen Unterschiede in der gesetzlichen und rechtlichen Vertretung von UMA in der allgemeinen Unklarheit, wie die Massnahmen im Verhältnis zueinander stehen (S. 12). So vertreten gewisse Kantone die Ansicht, dass „(. . .) in jedem Fall bei UMA kinderschutrechtliche Massnahmen zum Zuge kommen müssen und die Ernennung einer Vertrauensperson einzig als Ergänzung dient“ (S. 12). Diese Kantone sind dementsprechend der Ansicht, dass das alleinige Errichten einer Vertrauensperson keine Alternative darstellt (ebd.). Diese Auslegung entspricht der eingangs vorgestellten Kinderrechtskonvention, insbesondere dem Art. 22 Abs. 2 KRK. Dieses Verständnis eines subsidiären Charakters der Vertrauensperson zu den kinderschutrechtlichen Massnahmen nach ZGB entspricht

Art. 22 Abs. 2 KRK, der verlangt, dass UMA derselbe Schutz gewährt wird wie allen anderen Kindern (ebd.). Andere Kantone haben die Aufgabe der Vertrauensperson und der Beistandsperson zusammengelegt und ziehen für die rechtliche Vertretung interne oder externe Rechtsberatungen hinzu (S. 13). In wieder anderen Kantonen werden UMA nur eine Vertrauensperson zur Seite gestellt und nur einige wenige erhalten eine Beistandsperson (ebd.).

Laut dem Grundlagendokument zur Zusammenarbeit von AJB und KESB (AJB/KESB, 2016) führt die Zentralstelle MNA im Kanton Zürich alle Vertretungsbeistandschaften nach Art. 306 Abs. 2 ZGB wie unter Kapitel 3.4 beschrieben im Auftrag der im Einzelfall zuständigen KESB. Die Zentralstelle vertritt und berät die UMA längstens bis zur Erreichung der Volljährigkeit. Bei Minderjährigen über 17 Jahren wird eine Beistandschaft nur dann errichtet, wenn sie für die Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist. Ansonsten vertritt die Zentralstelle MNA die UMA mit einer erteilten Vollmacht (2016, S. 15-20).

Motz (2015) zeigt auf, dass die Aufgabe von Sozialarbeitenden im Lebensbereich Begleitung als ernannte Vertretungspersonen insbesondere in der Verantwortung für die Erziehung des Kindes liegt. Demnach ist eine den Verhältnissen der UMA angemessene Erziehung zu gewährleisten. Das Kindeswohl ist zu schützen und die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung ist zu fördern und zu schützen (S. 493). Dabei soll gemäss Gaudreau (2014) auf die Bedürfnisse des Kindes „(. . .) in juristischer, sozialer, medizinischer, psychologischer, materieller und schulischer Hinsicht (. . .)“ (S. 92) eingegangen werden. Die Rolle und Funktion von Sozialarbeitenden im Lebensbereich Begleitung ist sehr breit und zieht sich bis weit in andere Lebensbereiche hinein. So haben Sozialarbeitende als Vertretungspersonen im Lebensbereich Bildung zum Beispiel dafür zu sorgen, den UMA „(. . .) eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen“ (Motz, 2015, S. 493).

In ihren Rollen versuchen Sozialarbeitende im Lebensbereich Begleitung dem Bedürfnis nach Orientierung, Information und Sicherheit gerecht zu werden. Durch ihre Unterstützung sollen UMA das Bedürfnis nach sozialer und kultureller Zugehörigkeit durch Teilnahme an der Gesellschaft befriedigen können und Gerechtigkeit und soziale Anerkennung erleben. Sie werden von Sozialarbeitenden unterstützt Skills, Regeln und soziale Normen zu erlernen, Bildung zu geniessen und subjektive Ziele zu verfolgen. Dementsprechend versuchen Sozialarbeitende auch dem zentralen Bedürfnis nach Identität und Autonomie gerecht zu werden.

Sozialarbeitende sind im Lebensbereich Begleitung in der Rolle der Vormunds-, der Beistands-, oder der Vertrauensperson vertreten. Dabei bemerkt Nicole Köhli im Fachgespräch vom 14. Dezember 2016, dass das Führen von Beistandschaften mit UMA eine besondere professionelle Haltung verlangt, da keine Eltern vorhanden sind wie bei regulären Beistandschaften, die ein prüfendes Auge auf die Beistandsperson werfen und Gespräche oder einen Austausch einfordern. Je nach Kanton kann es auch sein, dass Sozialarbeitende mehrere Rollen gleichzeitig inne haben. Zudem besteht die Möglichkeit, dass sie zwar in der Rolle der Beistandsperson anzutreffen sind, nicht aber in der Rolle der Vertrauensperson aufgrund fehlender spezifischer Anforderungen. Sozialarbeitende befinden sich je nach Kanton im Spannungsfeld zwischen Professionsverständnis und kantonalen rechtlichen Vorgaben.

Gaudreau (2014) sieht Grund für Besorgnis hinsichtlich der „(. . .) mangelnden spezifischeren Anforderungen an Qualifikation und Ausbildung der Vertrauensperson, (. . .) verbunden mit dem Fehlen von spezifischen Kontroll- und Überwachungsmechanismen (. . .)“ (S. 95), wie es im zivilrechtlichen Kinderschutz existiert. Auch die SBAA (2014) zeigt auf, dass aufgrund der Unklarheit in Bezug auf die Funktion der Vertrauensperson Kinder nicht die notwendige Unterstützung erhalten und dem Kindeswohl in gewissen Kantonen durch die Rolle der Vertrauensperson nicht entsprochen werden kann (S. 13). Gaudreau (2014) betont, dass einerseits viele Kantone systematisch und sofort nach der Zuteilung eine Beistandschaft oder Vormundschaft anordnen und subsidiär eine Vertrauensperson

zum Zuge kommt und andererseits einige Kantone ihren Pflichten nicht rechtzeitig nachkommen (S. 94).

Wie aus den diversen Fachgesprächen hervorgeht, liegen in einzelnen Kantonen die Fallzahlen von Sozialarbeitenden, die als Beistandspersonen von UMA arbeiten, höher als die Fallzahlen von Sozialarbeitenden, die als Beistandspersonen im regulären Kinderschutz arbeiten. Dass dabei nicht dieselbe professionelle Begleitung eines Kindes angeboten werden kann liegt auf der Hand. Dieses Bild zeigt der Autorin auf, dass man in gewissen Kantonen einen Kinderschutz zweiter Klasse betreibt.

#### **4.2.2 Lebensbereich Familie**

Reinhold Gravelmann (2016) beschreibt das Thema Familie bei UMA wie folgt: „Auch unbegleitete Minderjährige haben Familien. Diese sind zwar nicht vor Ort, aber in den Köpfen der Jugendlichen“ (S. 136). Gravelmann zeigt auf, dass Familien- oder Elternarbeit im klassischen Sinn den Sozialarbeitenden in ihren verschiedenen Rollen und Funktionen nicht möglich ist. Herkunftsfamilien und ihr fortwährender Einfluss auf die UMA dürfen aber nicht ausser Acht gelassen werden; Familien spielen im Leben der Jugendlichen und Kinder eine zentrale Rolle. Moderne Kommunikationsmittel erlauben trotz der Flucht aus dem Herkunftsland eine regelmässige wenn auch minimale Verbindung zur Herkunftsfamilie. Für viele UMA ist die Treue zur eigenen Familie ein Grundwert, weshalb auch nach der Flucht Entscheidungen immer in ihren Auswirkungen auf die Familie getroffen werden und die Bedürfnisse der Familie meist über den individuellen Bedürfnissen und Ansprüchen steht. Diese Treue zur Herkunftsfamilie zeigt sich beispielsweise oft durch finanzielle Unterstützung der zurückgebliebenen Familie. (S. 136–137)

Duff (2008) beschreibt, dass für viele UMA der Kontakt zur Herkunftsfamilie trotz moderner Kommunikationsmittel erschwert ist. Gründe dafür sind meistens, dass die Dörfer, aus dem die UMA flüchteten und in denen ihre Familien verblieben sind, über keine Telefonanschlüsse verfügen (S. 126, S. 146). Nichtsdestotrotz fehlen vielen UMA die kul-

turellen Wurzeln, sie plagt das Heimweh und sie stehen zwischen Erwartungen der zurückgebliebenen Familie und der Realität im Aufnahmeland. UMA zeigen sich aufgrund wichtiger fehlender Aspekte ihrer Identität häufig verunsichert. Sie benötigen deshalb eine Person, welche ihren Bedürfnissen nach Identität, Orientierung und Autonomie gerecht wird, sie in ihrer Entwicklung unterstützt und gleichzeitig Schutz bieten kann. (S. 128–129)

Es stellt sich der Autorin die Frage, wer im System Kinderschutz die Aufrechterhaltung des Drahtes zur Familie übernimmt und diesen Bedürfnissen versucht gerecht zu werden. Gravelmann (2016) sieht diese Rolle bei Sozialarbeitenden insofern, dass Sozialarbeitende die Familie „(. . .) bei allen Gesprächen, beim Unterbreiten von Hilfeangeboten und bei anstehenden Entscheidungen (. . .)“ (S. 137) mitzudenken hat. Am Beispiel der Platzierung in Pflegefamilien sollen Sozialarbeitende einerseits betroffene UMA durch Gespräche in die Entscheidung mit einbeziehen und andererseits, wenn möglich, das Einverständnis der Herkunftsfamilie, durch Gespräche betroffener UMA mit der Familie, einholen. Damit können Sozialarbeitende möglichen Ängsten bezüglich einer Entfremdung von der Herkunftsfamilie, oder religiösen Vorbehalten bezüglich einer Platzierung in einer anders religiösen Familie, vorbeugen (ebd.).

Sozialarbeitende im Lebensbereich Familie sind in ihren verschiedensten Rollen und Funktionen vertreten; beispielsweise als Beistandspersonen, als Schulsozialarbeitende oder als Bezugspersonen. UMA müssen einen Spagat machen zwischen ihrer Herkunftsfamilie und deren Einflüsse auf den Alltag und den zu erbringenden Anpassungsleistungen im Aufnahmeland. Sozialarbeitende können im Lebensbereich Familie UMA diesbezüglich unterstützen. Damit werden Sozialarbeitende dem Bedürfnis nach sozialer und kultureller Zugehörigkeit durch Teilnahme an der Herkunftsfamilie und der hiesigen Gesellschaft und den Bedürfnissen nach Identität, Autonomie und Orientierung gerecht.

### 4.2.3 Lebensbereich Betreuung

Die SBAA (2014, S. 21) hat durch das Versenden von Fragebogen an diverse Kantone mehr über die verschiedensten Unterkunftsarten in den Kantonen der Schweiz erfahren. Die SBAA erklärt, dass die Art der Unterkunft und der Betreuungsstruktur für UMA den Kantonen obliegt. Die Kosten fallen dabei grösstenteils zu Lasten der Kantone, denn die Bundesbeteiligung ist sehr gering. Grundsätzlich gilt: „Kinder unter 12 Jahren werden meist in Pflegefamilien untergebracht, während ältere Kinder und Jugendliche in speziellen UMA-Unterkünften oder in regulären Asylunterkünften (mit einem separaten Trakt) ein temporäres Zuhause finden“ (S. 21). Auch hier kommt es wieder zu grossen kantonalen Unterschieden. So variiert zum Beispiel die Altersgrenze zwischen 12 bis 16 Jahren, wonach Kinder in die Obhut einer Pflegefamilie gegeben werden. (ebd.)

Andrea Gämperli (2016) beschreibt in ihrer Bachelorarbeit Chancen und Herausforderungen für UMA bei der Unterbringung in Pflegefamilien aus der Kindeswohlperspektive. Gämperli (2016) fasst zusammen, dass diese Art der Unterbringung vielseitige Chancen wie beispielsweise eine persönliche und intensive Betreuung bieten kann. Dies kann einerseits zu einer positiven Bindungsqualität beitragen und sich andererseits bei einem Abbruch der Platzierung ungünstig auf die gesunde Entwicklung auswirken. „Pflegefamilien kommen dem kindlichen Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit nach, in dem sie UMA nach den einschneidenden Kriegs- und Fluchterlebnissen einen sicheren Schutzort bieten können“ (S. 44). Nicolette Seiterle (2017) beschreibt die Schwierigkeit vieler Kantone, für UMA geeignete Pflegefamilien zu finden. Die Schwierigkeit gründet darin, dass solche Pflegefamilien migrationsspezifisches Fachwissen mitbringen müssen, was die Rekrutierung für Sozialarbeitende zeitaufwändig macht, respektive solche Pflegefamilien kaum vorhanden sind (S. 9).

Gemäss der SBAA (2014) kommen für Kinder, welche über der Altersgrenze liegen, respektive kein Platz in einer Pflegefamilie vorhanden ist, drei weitere Unterkunftsarten in Frage. Auch hier sind die Möglichkeiten, welche angeboten werden, kantonal unterschiedlich.



UMA können zusammen mit Erwachsenen in einer Asylunterkunft untergebracht werden, ohne dass ein spezielles Angebot für Kinder vorhanden ist. Hintergrund dafür, können Kostengründe oder aufgrund der rasanten Zunahme von UMA im Jahr 2015 auch Platzgründe sein. Schwierig bei dieser Unterkunftsart sind die gemeinsame Nutzung von Nassräumen oder das Fehlen spezieller Angebote für Kinder. Die SBAA stellt fest, dass bezüglich dieser Unterkunftsart Aufsicht und Betreuung fehlen, welche den traumatisierten UMA und den damit verbundenen Bedürfnissen gerecht werden könnten. Die Kantone, die UMA solche Asylunterkünfte anbieten, betonen, dass dies jeweils nur eine kurzfristige Lösung darstelle. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Unterbringung in einem regulären Asylzentrum mit einem eigenen Trakt für UMA, welche zum Teil einen abgetrennten Bereich für Mädchen anbieten, so die SBAA. (S. 21-24)

UMA können als dritte Möglichkeit auch in speziellen Zentren für UMA untergebracht werden, wenn ein Kanton diese Unterkunftsart anbietet, so die SBAA weiter (S. 22). In den geführten Fachgesprächen wurde klar, dass diese dritte Unterkunftsart aufgrund diverser Vorteile als sogenannte good-practice bezeichnet werden kann. Auch die SBAA (2014) beschreibt Vorteile dieser UMA-Zentren (S. 22). So kann zum Beispiel bei der Zuteilung der Zimmer auf religiöse, sprachliche, kulturelle oder geschlechterspezifische Aspekte Rücksicht genommen werden. Weiter existieren Gruppenräume, Freizeitmöglichkeiten und eine sozialpädagogische Betreuung. Ausserdem kann die pädagogische und schulische Betreuung in UMA-Zentren besser organisiert werden. Doch auch in dieser Unterkunftsart bestehen knappe personelle Ressourcen. Leidtragende dabei sind die Kinder, für die eine individuelle und enge Betreuung grundlegend ist. Die SBAA erwähnt, dass sich die Unterbetreuung vor allem in der Nacht zeige, wo viele UMA Schlafprobleme und Ängste aufgrund des Erlebten aufweisen. Eine professionelle Betreuung wäre hier sehr wichtig. Die Unterbetreuung zeigt sich zudem darin, dass Sozialarbeitende nicht vertieft auf individuelle Traumata eingehen können und die Auseinandersetzung mit der Dynamik der Interkulturalität zu kurz kommt. Diese Probleme der Unterbetreuung machen sich sodann bemerkbar, wenn Schubweise eine grosse Anzahl von UMA einreist. (S. 22-25)

Dass das Leben in einem Asylzentrum im Vergleich zu einer Platzierung in einer Pflegefamilie für UMA neben den erwähnten strukturellen Problemen auch andere negative Aspekte mit sich bringen kann, zeigt die SBAA (ebd., S. 23) auf. Der Kontakt zu anderen Kindern gestaltet sich aufgrund der Isolation schwierig. Eine Asylunterkunft kann stigmatisierend wirken und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, respektive den Aufbau eines sozialen Netzwerkes ausserhalb der Unterkunft, erschweren (S. 23).<sup>7</sup>

Die Autorinnen Lea Hurtado und Kimberly Moritz (2016) gehen in ihrer Bachelorarbeit der Relevanz der sozialpädagogischen Bezugspersonenarbeit mit UMA in der Schweiz nach. Aufgaben der Bezugsperson im Alltag der UMA können sein zuzuhören, zu unterstützen und Orientierungshilfe zu leisten (S. 60). Diese Form von Unterstützung hilft Risikofaktoren abzuschwächen und eine gelingende Entwicklung zu fördern (S. 59). Die Autorinnen stellen fest, dass aufgrund des tiefen Betreuungsschlüssels in UMA-Zentren die Ressourcen einer erwünschten intensiven professionellen Bezugspersonenarbeit, wie sie in einem üblichen stationären Setting möglich ist, fehlen (S. 62).

Nina Fargahi (2014) beschreibt die hohe Eigenverantwortung, die von UMA in der Schweiz verlangt wird. So müssen sie selbständig ihr Wochengeld verwalten um damit den Unterhalt zu bestreiten. Sie haben eigenständig das Geld zu budgetieren, den Einkauf zu erledigen, zu kochen und zu putzen.

Motz (2015) sieht Aufgaben von Sozialarbeitenden im Lebensbereich Betreuung von UMA auch darin, dass ernannte Vertretungspersonen für eine ihren Verhältnissen angemessene Erziehung der UMA verantwortlich sind (S. 493). Dies beinhaltet auch die Anleitung der UMA im Umgang mit Geld und der Alltagsbewältigung (ebd.).

---

<sup>7</sup> Bei Interesse zusätzlicher Einblick dazu im NZZ-Artikel: <https://www.nzz.ch/zuerich/sie-haben-eine-chance-verdient-1.18354044>

Vertretungspersonen können sich in diesem Lebensbereich insofern in einem Spannungsfeld befinden, als dass sie mit der Unterkunftsart bestmögliche Bedürfnisbefriedigung und Entwicklungschancen bieten wollen, aber aufgrund kantonaler Angebote oder/und Ressourcen auf zweitrangige Unterkunftsarten zurückgreifen müssen. Sozialarbeitende versuchen im Lebensbereich Betreuung den Bedürfnissen nach Sicherheit, physischer Integrität und Regenerierung gerecht zu werden. Je nach Unterkunftsart können Sozialarbeitende auch dem Bedürfnis nach emotionaler Zuwendung in stabilen sozialen Beziehungen gerecht werden.

#### **4.2.4 Lebensbereich Bildung**

Nach Paola Riva Gapany (2014) zählt das Recht auf Bildung und Spielen zu den Grundbedürfnissen und elementaren Rechte der Kinder, die es bedingungslos zu befriedigen gilt. Sie legt dar, dass der Schlüssel zur sozialen und strukturellen Integration von Kindern mit Migrationshintergrund die Integration in das Bildungssystem (Primarschule, Sekundarschule und Hochschulbildung) darstellt. Gapany (2014) beschreibt das Recht auf Bildung als ein grundlegendes und universelles Menschenrecht. Art. 62 BV regelt diesen barrierefreien und kostenlosen Zugang und besagt, dass das staatliche Schulwesen dem Kompetenzbereich der Kantone unterliegt. Die Berufsausbildung wird demgegenüber vom Bund geregelt (Art. 63 BV). Die Bestandesaufnahme in der Schweiz zeigt gemäss Gapany (2014), dass die Umsetzung eines ausreichenden und kostenlosen Grundschulunterrichts diskriminierungsfrei für alle Kinder garantiert ist. (S. 65-70).

Die SBAA (2014) beschreibt kantonale Unterschiede in der Umsetzung der sofortigen Einschulung von UMA. So werden alle UMA unter 16 Jahren in den Kantonen der sogenannten „best-practice“ sofort in die obligatorische Schule integriert oder in Betreuungszentren intern beschult und sobald ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind, in die öffentliche Schule integriert. Die obligatorische Schulpflicht, die für alle Kinder unter 16 Jahren gilt, wird gesetzeskonform umgesetzt (S. 25). In anderen Kantonen erfolgt die sofortige Einschulung nicht immer konsequent, wie die SBAA aufzeigt (ebd.).

Motz (2015) beschreibt Aufgaben von Sozialarbeitenden im Lebensbereich Bildung (S. 493). Beistands-, oder Vormundspersonen sollen dem Kind „(. . .) eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung (. . .) verschaffen. Zu diesem Zweck ist in geeigneter Weise mit der Schule (. . .) zusammenzuarbeiten“ (S. 493).

Siebert (2010) nennt als weiteren wichtigen Arbeitsbereich die Schulsozialarbeit. Da die Bildungsbiografie vieler UMA mehrfach unterbrochen wurde, überfordert ein im Aufnahmeland regelmässiger Schulbesuch viele UMA. Konzentrationsschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten, die aus den traumatischen Erfahrungen resultieren erschweren die Aufmerksamkeit zusätzlich. Durch Motivationsarbeit und Ressourcenarbeit können Schulsozialarbeitende wie auch Beistands-, und Vormundspersonen, oder Bezugspersonen gemeinsam mit den UMA einen regelmässigen Schulbesuch unterstützen, so Siebert weiter. Trotz des unsicheren Aufenthaltsstatus sieht Siebert in der gemeinsamen Erarbeitung von Zukunftsplänen eine wichtige Aufgabe von Schulsozialarbeitenden. So können sie die Kinder in eine aktive Rolle bringen und Ressourcen stärken. Für den Übergang in eine Berufsausbildung gilt es für Sozialarbeitende mit den UMA herauszufinden, welche Qualifikationen vorhanden sind, wo die Interessen und Stärken liegen und mittels Bewerbungstrainings zusätzliche Unterstützung zu bieten. Dabei ist es laut Siebert wichtig, im ständigen Austausch mit weiteren am Prozess beteiligten Fachpersonen, wie beispielsweise den Lehrpersonen, zu stehen. (S. 98–100)

David Becker und Barbara Weyermann (2006) sehen in der Bildung auch einen Beitrag zur Traumabearbeitung, denn Bildungsangebote bieten Kindern Stabilität und Zukunftsperspektiven (S. 126). Die Autoren betonen, dass die verschiedenen Institutionen eine therapeutische Traumabearbeitung nicht ersetzen können. Bildungsinstitutionen stellen aber einen Ort dar, wo Kinder Personen des Vertrauens haben können, wie Lehrpersonen oder Schulsozialarbeitende, denen sie sich in Gesprächen anvertrauen und die den Kindern helfen können, indem sie ein offenes Ohr bieten und Lösungsansätze entwickeln (ebd.).

Gapany (2014) zeigt anhand der Bestandesaufnahme der Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz auf, dass Kinder mit Migrationshintergrund und schulischen Schwierigkeiten „(. . .) schneller in eine bestimmte berufliche Branche, eine Sonder- oder Entwicklungsklasse gelenkt werden als schweizerische Kinder oder jene aus höherem sozialem Milieu mit gleichschwieriger Situation“ (S. 70). Zudem wird aufgrund verschiedener Studien festgestellt, dass Kinder mit Migrationshintergrund aufgrund der finanziellen, sozialen oder kulturellen Situation selten studieren und sie nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit Mühe haben, eine Lehrstelle zu finden (S. 71).

Auch das Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2014) stellt fest, dass der Zugang zu weiterführender Bildung, wie er im Sinn der KRK Art. 28 Abs. 1 vorgesehen ist, in der Schweiz nicht durchgehend gegeben ist. So fehlt eine einheitliche Praxis hinsichtlich der Erteilung von Arbeitsbewilligungen für Berufslehren. Da für die Zeit der Ausbildung kein gesicherter Aufenthalt garantiert werden kann, sind zudem viele Lehrbetriebe nicht bereit, UMA Ausbildungsplätze anzubieten (S. 26).

Motz (2015) sieht weitere Spannungsfelder im Lebensbereich Bildung für Sozialarbeitende, die als Vertretungspersonen für UMA ernannt wurden und somit „(. . .) dem Kind eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen haben“ (S. 493). Aufgrund des Inländervorrangs und der benötigten Arbeitsbewilligung ist es für UMA besonders schwierig eine Lehrstelle zu finden. Auch „der Besuch einer weiterführenden Schule scheitert regelmässig an den Rahmenbedingungen im Rahmen der Sozialhilfe, die derartige Sonderkosten kaum übernimmt“ (S. 493).

Diese Situation widerspricht der Kinderrechtskonvention. Sozialarbeitende sind in ihrer Rolle und Funktion mit einem weiteren Spannungsfeld konfrontiert.

Um die beschriebene Problematik der Ungleichbehandlung und die Zeit nach der Volljährigkeit aufzugreifen, wird folgend die Arbeitsintegration als weiteres Berufsfeld von Sozialarbeitenden in den Fokus gestellt.

Thomas Sturzenegger (2003) erklärt, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund aufgrund ihres doppelten Kultursprungs grosse Verständnis-, Reflexions- und Anpassungsleistungen zu vollbringen haben. Die Rolle von Sozialarbeitenden im Berufsfeld der Arbeitsintegration besteht dementsprechend auch darin, die Jugendlichen „(. . .) in ihrer Herkunftsrealität abzuholen und ihnen wichtige Regeln und Eigenheiten unserer Kultur nahe zu bringen und sie bei ihrem Schritt in die Arbeitswelt unterstützend zu begleiten (. . .)“ (S. 9).

Sozialarbeitende im Lebensbereich Bildung sind in ihren verschiedensten Rollen und Funktionen vertreten; beispielsweise als Beistandspersonen, als Schulsozialarbeitende oder als Beratende in der Arbeitsintegration. Sie stehen im Spannungsfeld zwischen ihrer Profession und den Asylgesetzen. Die Bedürfnisorientierung gestaltet sich im Lebensbereich Bildung dementsprechend mit Herausforderungen. Sie wollen den Bedürfnissen nach Information, Orientierung und Sicherheit durch Bildung gerecht werden und versuchen mit der Förderung der sozialen und kulturellen Zugehörigkeit, durch Teilnahme in der Gesellschaft und damit der Schule, das Ziel der Inklusion zu erreichen. Durch Bildungsmöglichkeiten kommen Sozialarbeitende dem Bedürfnis nach Stimulation und Abwechslung im Alltag von UMA entgegen. UMA haben die Möglichkeit subjektive Ziele zu verfolgen und das Bedürfnis nach Erfüllung dieser Ziele im Sinne einer Zukunftsperspektive zu befriedigen. Weiter wird klar, wer die Sprache beherrscht und Bildung genießt, erhält soziale Anerkennung. Zudem werden Skills, Regeln und soziale Normen einfacher erlernt, was die Integration in die Gesellschaft erleichtert.

#### **4.2.5 Lebensbereich Freizeit**

Wie eingangs aufgezeigt, haben viele UMA kein soziales Umfeld, wenn sie in die Schweiz kommen. Es fällt ihnen deshalb oft schwer, sich in der Schweiz sozial zu integrieren. Kinder haben aber das Bedürfnis nach Stimulation und Abwechslung, sozialer und kultureller Zugehörigkeit durch Teilnahme in der Gesellschaft oder das Bedürfnis nach sozialen Beziehungen, welchem die Soziale Arbeit im Lebensbereich Freizeit gerecht werden möchte.

Julia Girke (2016) zeigt auf, dass viele der UMA gerne Sport in einem Verein machen möchten oder das Fitnessstudio besuchen wollen (S. 72). Ob dies möglich ist, hängt aufgrund knapper finanzieller Mittel der UMA davon ab, welche Einstellung ein Verein hat, respektive ob UMA unentgeltlich dem Verein beitreten dürfen oder nicht. Girke beschreibt, dass in einigen betreuten Unterkünften auch interne Freizeitaktivitäten angeboten werden. Als Beispiel nennt sie gemeinsame Ausflüge oder Theater spielen. Für die Integration der UMA von grosser Bedeutung sind jedoch externe Freizeitgestaltungen wie eine Vereinsmitgliedschaft (ebd.).

Siebert (2010) führt aus, dass der Freizeitbereich verschiedenste kostenpflichtige wie auch unentgeltliche Angebote von Spiel- und Sportgruppen bis hin zu Ausflugsprogrammen und Treffpunkte mit unterschiedlichem Schwerpunkt beinhaltet. Gewisse Asylunterkünfte haben Mühe, Freizeitmöglichkeiten anzubieten aufgrund mangelnder kostengünstiger Angebote oder mangelnder Anbindung an eine Beratungs-, respektive Vermittlungsstelle. Siebert betont, dass gerade für UMA aufgrund des knappen finanziellen Budgets die Möglichkeiten zur Nutzung von kommerziellen Angeboten, wie ein Sportverein, limitiert sind. Siebert sieht die Möglichkeit der Sozialen Arbeit im Bereich des Lebensbereichs Freizeit darin, das Netzwerk der UMA zu erweitern oder eigene Freizeitaktivitäten zu schaffen. (S. 96–97)

Spezifische Angebote hierfür sind zum Beispiel die von der Offenen Jugendarbeit organisierten Midnight-Sports oder Jugendtreffs, die für Teilnehmende kostenlos sind.

Mirjam Lewek (2016) zeigt auf, dass für viele UMA der Zugang zu kommunal organisierten Freizeitaktivitäten verschlossen ist (S. 85). Freiwillig Tätige sind im Lebensbereich Freizeit von besonderer Bedeutung. Lewek erklärt, dass spezifische Freizeitangebote für UMA häufig ehrenamtlich organisiert sind und sich oft auf den Alltag in der Asylunterkunft beziehen (ebd.). Eine wichtige Aufgabe der Sozialen Arbeit mit UMA ist deshalb auch, ehrenamtlich organisierte Freizeitaktivitäten zu unterstützen und zu fördern (ebd.).

Die Soziokulturelle Animation bietet weitere wichtige Arbeitsfelder im Lebensbereich Freizeit. Die Autorinnen Sandra Küng und Anna Sollberger (2015) tragen in ihrer Bachelorarbeit den Stand des Wissens aus Fachliteratur zusammen und formulieren den Handlungsbedarf hinsichtlich der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben von UMA aus Sicht der Soziokulturellen Animation. In ihrem Fazit halten die Autorinnen fest, dass die Soziokulturelle Animation durch ihre Angebote als professionelle Akteurin einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung von Entwicklungsaufgaben von UMA leistet. (S. 66)

Demzufolge ist dieser Lebensbereich grösstenteils der Soziokulturellen Animation zuzuordnen, weshalb dieser Lebensbereich nicht weiter vertieft wird.<sup>8</sup>

Die Profession Soziale Arbeit, vertreten durch ihre Teilprofessionen, wird dem Bedürfnis nach sozialer und kultureller Zugehörigkeit durch Teilnahme in der Gesellschaft und den Bedürfnissen nach Identität, emotionaler Zuwendung und Regenerierung gerecht und bringt Stimulation und Abwechslung in den Alltag von UMA.

---

<sup>8</sup> Bei Interesse wird hiermit auf die Bachelorarbeit „Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in der Schweiz – ein Handlungsbedarf für die Soziokulturelle Animation?“ von den Autorinnen Küng & Sollberger (2015) verwiesen.



### 4.3 Spannungsfelder und Herausforderungen

Wie vorhergehend aufgezeigt, können sich für Sozialarbeitende in den verschiedenen Arbeitsfeldern und Rollen im System Kinderschutz in der Schweiz verschiedene Spannungsfelder und Herausforderungen ergeben. Dabei ist die Autorin auf zwei grundlegende Spannungsfelder gestossen.

So zeigt sich das Spannungsfeld des gesetzlichen Auftrages der Sozialarbeitenden versus der vorhandenen materiellen und finanziellen Ressourcen im System Kinderschutz.

Die Rolle und Funktion von Sozialarbeitenden im Lebensbereich Begleitung und Vertretung ist breit und zieht sich bis weit in andere Lebensbereiche hinein. Sozialarbeitende haben als Vertretungspersonen wie in Kapitel 3.5 aufgezeigt, gemäss Art. 302 ZGB die elterliche Sorge inne und sind damit aufgefordert Entwicklungschancen für UMA zu gewährleisten.

Ein grundlegendes Spannungsfeld ergibt sich dann, wenn Sozialarbeitende UMA in Asylunterkünften gemeinsam mit Erwachsenen und ohne kindspezifische Angebote im Kanton ihrer Zuständigkeit unterbringen müssen. Die zu schützende geistige und sittliche Entwicklung kann nicht gewährleistet werden und der Kanton kann keine dem Kindeswohl entsprechende Alternative bieten.

Selbst die beiden Kantone Basel-Stadt und Zürich, welche die Autorin als best-practice bezeichnet, weisen Unterschiede im Kinderschutz von UMA auf. Die Fachgespräche zeigen der Autorin auf, dass die Betreuung von UMA von den finanziellen und materiellen Ressourcen des jeweiligen Kantons abhängt. Ein Kanton mit höherer Bevölkerungsdichte und dementsprechend höherer Infrastruktur kann professionellere und adäquatere Betreuungs- und Begleitungsstrukturen einrichten als ein Kanton mit niedriger Bevölkerungsdichte. Da die Kantonszuteilung wie beschrieben prozentual von der Einwohnerzahl abhängig ist, liegt es auf der Hand, dass es sich für Kantone mit hoher Einwohnerzahl eher „lohnt“ für entsprechende Einrichtungen und Begleitungsmöglichkeiten zu sorgen und

diese auch schneller auf die stetig wechselnde Anzahl von UMA reagieren können als für Kantone mit kleinerer Einwohnerzahl.

Obwohl es im Kinderschutz gilt, das Kindeswohl zu schützen und entsprechende Lebensbedingungen zu schaffen, damit Entwicklungschancen ermöglicht werden, sind Sozialarbeitende aufgrund grosser kantonaler Unterschiede an materiellen als auch finanziellen Ressourcen damit konfrontiert, Einbussen in der Bedürfnisbefriedigung und in der Gewährleistung von Entwicklungschancen auszuhalten. So können sie auch dem Bedürfnis nach Stimulation und Abwechslung, sozialer und kultureller Zugehörigkeit und sozialer Anerkennung oder subjektiver Ziele nicht in gleichem Masse gerecht werden, wie es der gesetzliche Auftrag verlangt.

Ein zweites Spannungsfeld zeigt sich in der Profession der Sozialen Arbeit versus kantonaler Unterschiede in der Umsetzung des Kinderschutzes. Die Soziale Arbeit hat die Prinzipien der Menschenrechte und die ratifizierte Kinderrechtskonvention zu achten. Je nach Kanton, in welchem Sozialarbeitende tätig sind befinden sich Sozialarbeitende in einem Spannungsfeld zwischen kantonaler Verordnungen und Weisungen und internationalem Recht wie der Kinderrechtskonvention. Dieses Spannungsfeld gründet gemäss ch.ch (ohne Datum) auf dem Föderalismus. Dieser beinhaltet die Macht der Kantone mit ihrer legislativen Gewalt eigenständig Gesetze zu erlassen und mit ihrer exekutiven Gewalt diese umzusetzen (ebd.). Entsprechend verfügen die Kantone über eine grosse Autonomie in Aspekten des Kinderschutzes von UMA.

So wird den Kantonen ein Interpretationsspielraum gelassen bezüglich der Ausgestaltung der Vertrauensperson, der Errichtung kinderschutrechtlicher Massnahmen und dem Zugang zu Rechtsvertretungen. Nicht alle Kantone verstehen die Vertrauensperson als subsidiär zu kinderschutrechtlichen Massnahmen nach ZGB, was der Kinderrechtskonvention entsprechen würde. Daraus hervor geht eine unklare Rollendefinition der Vertrauensperson und eine Unklarheit, wie die Massnahmen zueinander im Verhältnis stehen.

Aus diesem Spannungsfeld heraus resultiert die Gefahr, dass wenn keine kinderschutzrechtliche Massnahmen ausgesprochen werden und sich somit keine Beistandsperson den UMA annimmt, sich die Vertrauensperson wegen fehlender fachlicher Voraussetzungen und/oder unklarem Auftrag dem schutzbedürftigen UMA nicht professionell annimmt. Es fehlt dann beispielsweise an einer Ausübung der elterlichen Sorge, verbunden mit einem Kontakt zur Schule, den Versuchen eines Kontaktaufbaus mit der Herkunftsfamilie oder der Überwachung im Lebensbereich Betreuung und Begleitung. Aus professioneller Sicht kann in solch einem Fall nicht mehr von Kinderschutz gesprochen werden. Es werden den UMA die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse nach Sicherheit, Orientierung, Information, Gerechtigkeit oder soziale Anerkennung und somit Entwicklungschancen verwehrt.

## 5 Lösungsansätze und Empfehlungen

„Meine Reise führte über verschiedene Stationen, ich war vier Jahre unterwegs in ständiger Angst. Seit ich in der Schweiz bin, fühle ich mich sicher. Ich bin sehr dankbar, hier zu sein, und ich möchte lernen, viel lernen.“

(Mädchen aus Eritrea, 17 Jahre. AJB, 2017, ohne Seitenzahl).

Die Soziale Arbeit im System Kinderschutz von UMA ist sehr vielschichtig. Damit UMA sich in der Schweiz zurecht finden und sich integrieren können, benötigen sie eine professionelle Begleitung in diversen Lebensbereichen. In der Arbeit mit UMA ergeben sich für Sozialarbeitende Spannungsfelder und Herausforderungen (Kapitel 4.3). Die folgenden Unterkapitel sollen Lösungsansätze und Empfehlungen für die Sozialarbeit mit UMA im System Kinderschutz aufzeigen um den Spannungsfelder und Herausforderungen professionell begegnen zu können. Dabei wird auf die Hauptfragestellung der vorliegenden Bachelorarbeit eingegangen.

Das Handbuch zur Betreuung von UMA der Schweizerischen Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI, 2016) hebt die Individualität in der Betreuungsstruktur für die Wahrung des Kindeswohls hervor (S. 37). Alle UMA sollen in einer Betreuungsstruktur untergebracht werden, die dem Alter und den identifizierten Bedürfnissen entspricht. Weiter gilt es, sie über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. UMA sollen eine angemessene Begleitung erhalten und an die zuständigen Dienststellen des Wohnortes verwiesen werden. SSI (ebd.) erstellt ein idealtypisches Unterstützungssystem, welches von der Autorin durch die Ergänzung der Lebensbereiche modifiziert wurde:

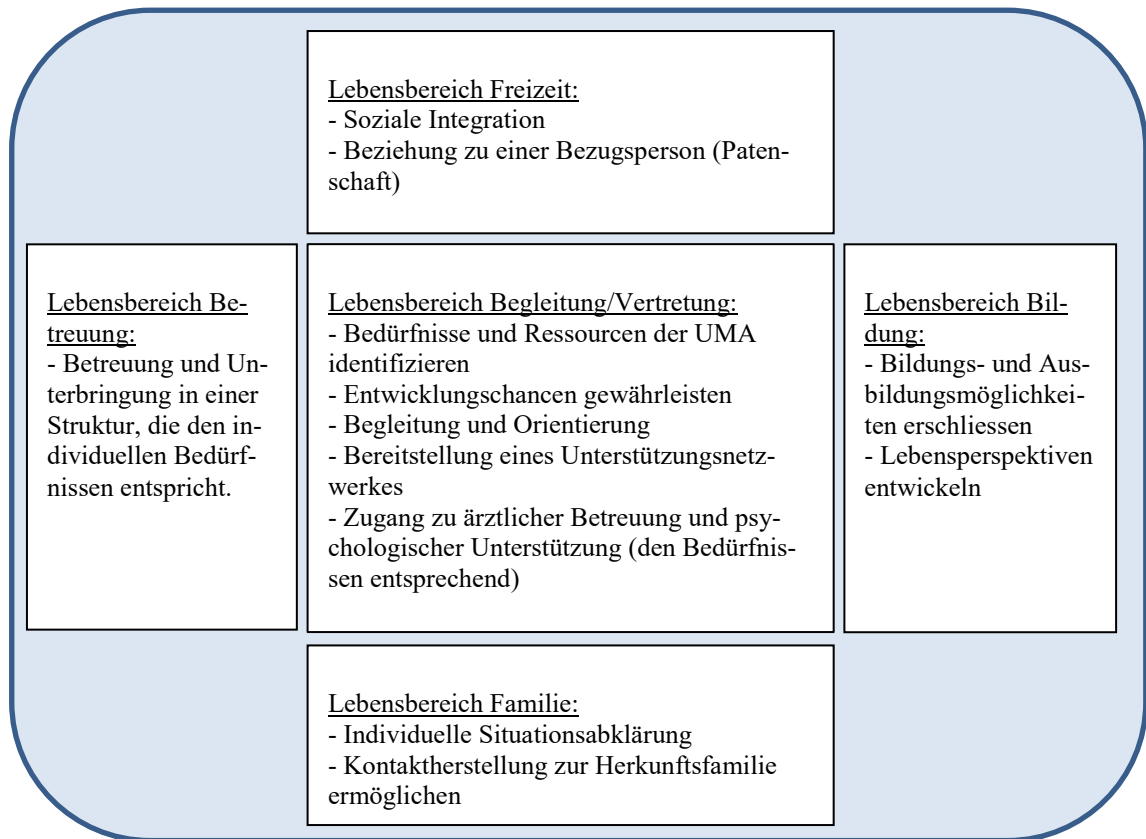


Abbildung 3: Idealtypisches Unterstützungssystem (Eigene Darstellung auf Grundlage der Schweizerischen Stiftung des Internationalen Sozialdienstes, SSI, 2016, S. 37)

Als Handlungslegitimation bieten sich der Berufskodex der Sozialen Arbeit, die Kinderrechtskonvention und die Bundesverfassung an.

## 5.1 Lebensbereich Begleitung/Vertretung

Aufgabe der Sozialarbeit ist die Inklusion (siehe Kapitel 4.1). Aufgabe des Kinderschutzes Schweiz ist Kindern Entwicklungschancen zu ermöglichen und damit das Kindeswohl zu wahren (siehe Kapitel 4.2). Um diese Aufgaben zu erfüllen, haben Sozialarbeitende in den verschiedenen Rollen im Lebensbereich Begleitung/Vertretung, wie beispielsweise als Beistandspersonen, die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit den Kulturen der

UMA mitzubringen, die Bedürfnisse der UMA zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren, über fundierte Erfahrung in der Betreuung von Kindern zu verfügen, UMA in der Kontaktaufnahme mit ihren Herkunftsfamilien zu unterstützen, über Kenntnisse im Kinderschutz und Asylrecht zu verfügen, Rechenschaft über ihr Tun abzulegen und Kulturvermittlung zu betreiben.

Um dieser nicht vollständigen Aufzählung an anspruchsvollen Voraussetzungen gerecht zu werden, empfehlen die SODK (2016) den Kantonen die geforderten Qualifikationen zu präzisieren, die Aufgaben der gesetzlichen Vertretung von UMA in ihren Budgets einzuplanen und wo notwendig Weiterbildungsmöglichkeiten für Fachpersonen zu schaffen (S. 32). Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Vertretungspersonen über die geforderten Qualifikationen verfügen, ihnen genügend Zeit für die Wahrnehmung ihres Auftrages und ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen und UMA in den Entscheidungsprozess mit einbezogen werden (ebd.).

Es ist Aufgabe der Sozialen Arbeit hier, wenn nötig, Weiterbildungen zu schaffen und Angebote zu ermöglichen, die zu einer Professionalisierung des Bereiches beitragen.

Damit UMA Entwicklungschancen geboten werden können, benötigen sie eine professionelle Begleitung. Wie in vorhergehenden Kapiteln beschrieben, darf ein professioneller Kinderschutz nicht davon abhängig sein, welchem Kanton UMA gemäss Verteilschlüssel zugeteilt werden. Ein professioneller Kinderschutz von UMA darf kantonsübergreifend nicht vom normalen Kinderschutz abweichen, sondern hat demselben professionellen Standard zu entsprechen.

So empfehlen SODK (2016, S. 32) den Kantonen, dass sie nach Zuweisung der UMA so rasch als möglich eine Beistandschaft oder Vormundschaft zu errichten haben. Die Ernennung einer Vertrauensperson darf dabei nicht alternativ, sondern hat als temporäre Massnahme bis zur Errichtung der Beistandschaft oder Vormundschaft zu erfolgen. Für diese rasche Errichtung bedarf es eines professionellen Informationsflusses unter den Behörden, damit eine individuelle Prüfung des Kindeswohls ohne Verzug kantonsübergreifend möglich wird (ebd.).

Auch Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2014, S. 27) empfiehlt, dass kinderschutzbrechtliche Massnahmen gemäss ZGB ausnahmslos anzuwenden sind, um eine Gleichbehandlung gemäss KRK zu gewährleisten. Weiter sollen für UMA nur Vertrauenspersonen ernannt werden, die in fürsorgerischen, migrationsspezifischen und kinderrechtlichen Fragen versiert sind (ebd.). Die Vereinten Nationen (2015) empfehlen in den Schlussbemerkungen ihres Berichtes über die Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz, dass die Schweiz sicher zu stellen hat, dass Vertrauenspersonen entsprechend für die Arbeit mit UMA ausgebildet sind (S. 17). Zudem sollen Kontrollmechanismen installiert werden um sicher zu gehen, dass die besonderen Bedürfnisse von UMA und ihre Rechte geschützt werden (ebd.).

## **5.2 Lebensbereich Familie**

Die SODK (2016) empfiehlt den Kantonen die Suche der Kinder und Jugendlichen nach ihren Eltern oder anderen Familienangehörigen zu unterstützen und die Kontaktaufnahme, sprich die Kontaktpflege, aktiv zu ermöglichen (S. 26).

Die SSI (2016) sieht in der Situationsabklärung des Herkunftslandes von UMA eine wichtige Voraussetzung für die Beziehungsarbeit, was hilfreich ist, um den Kontakt zur Herkunftsfamilie aufrechtzuerhalten (S. 57). Sozialarbeitende als gesetzliche Vertretung haben die Aufgabe geeignete Einrichtungen (wie der SSI) mit der Suche nach der Herkunftsfamilie und dem Erstellen eines Berichtes über die familiäre und sozioökonomische Situation im Herkunftsland zu beauftragen. Die Situationsabklärung dient zudem der Informationsgewinnung wie ein Kontakt zur Herkunftsfamilie möglich gemacht werden kann, aber auch über Sicherheit und/oder Risiken im Herkunftsland und über Voraussetzung oder Möglichkeiten einer Wiedereingliederung in der Heimat bei einem negativen Asylentscheid. Die Schweizerische Stiftung des SSI setzt sich zudem gemäss Art. 22 KRK und wenn es im Interesse der betroffenen UMA liegt, dafür ein, dass UMA geholfen wird ihre Familien oder andere Familienangehörige zu finden und wo möglich Familienzusammenführungen im Gastland, Herkunftsland oder einem Drittstaat zu unterstützen. Wo

dies nicht möglich ist, unterstützt der SSI bei der Kontaktaufnahme beispielsweise durch Telefongespräche, dem Briefverkehr oder dem Austausch von Fotos. (S. 57-113)

Die SSI (2016) beschreibt, wie Sozialarbeitende als gesetzliche Vertreter von UMA diese Suche nach Eltern oder Familienangehörigen unterstützen können (S. 52). So bestehen in der Schweiz Diaspora-Gruppen, die eine wichtige Ressource in der Verbindung zwischen Aufnahmeland und Herkunftsland darstellen können. Sozialarbeitende sollen dabei den UMA die Informationen über die Diaspora-Gruppen überliefern, wobei die Entscheidung daran teilnehmen zu wollen den UMA überlassen werden soll (ebd.).

Der Autorin fällt auf, dass die Familie, auch wenn sie nicht vor Ort ist, von zentraler Bedeutung für UMA ist, was Sozialarbeitende dringend beachten und in ihrer Arbeit mit einbeziehen müssen.

### **5.3 Lebensbereich Betreuung**

Die SODK (2016) empfiehlt den Kantonen, die Betreuung von UMA „(. . .) professionell, bedürfnis-, alters- und geschlechtergerecht auszugestalten sowie der Urteilsfähigkeit, dem Entwicklungsstand, den Fähigkeiten und der Lebenserfahrung (. . .)“ (S. 26) von UMA Rechnung zu tragen. Weiter wird empfohlen, dass die Kantone qualifiziertes Fachpersonal der Sozialen Arbeit zur Betreuung von UMA einsetzen. Dieses soll über rechtliche Grundlagen in Bezug auf Kinder und Jugendliche verfügen und sich im Asyl- und Migrationsrecht auskennen. Die Kantone haben dabei ausreichend personelle Ressourcen für eine den Bedürfnissen der UMA entsprechende Betreuung sicherzustellen. Die Aufgaben und Anforderungen der Betreuungspersonen sind festzulegen und festzuhalten. Die Betreuungseinrichtungen sollen von einer unabhängigen Aufsicht regelmässig kontrolliert werden. Beim Entscheid über die Art der Betreuungseinrichtung müssten UMA mit einbezogen werden. Die Berücksichtigung des Kindeswillens, wo möglich und sinnvoll, wäre dringend indiziert. (S. 26)



Da nicht alle Kantone über die für eine professionelle Betreuung von UMA benötigten finanziellen Mittel verfügen, bieten sich allenfalls überregionale Strukturen an. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2014) bringt den Gedanken ein, ob UMA schweizweit nicht in vier überregionalen Strukturen untergebracht und betreut werden könnten, damit kantonale Unterschiede ausgeglichen werden können (S. 39).

Sozialarbeitende könnten ihre Ressourcen dafür einsetzen, sich politisch für eine solche Idee stark zu machen.

Die SODK (2016) empfiehlt, die Betreuungspersonen und Vertretungspersonen (Lebensbereich Begleitung/Vertretung) auf die Problematik der fluchtbedingten psychischen Belastungen, sprich der Traumatisierungen und der PTBS zu sensibilisieren und bei Bedarf zu schulen. Damit die medizinische Betreuung sichergestellt werden kann, haben Sozialarbeitende in ihrer Funktion den Zugang zu vorhandenen Angeboten wie eine Kindertraumatherapie sicherzustellen und die Betroffenen allenfalls auch zu begleiten (S. 26).

Gemäss Landolt (2017, 4. April) ist für eine Traumatherapie bei Kindern und Jugendlichen eine möglichst frühzeitige Identifikation und Behandlung notwendig. Dabei ist ein dem Alter und der Kultur angepasstes Vorgehen notwendig, das vorhandene System soll einbezogen werden und es sollen als Zielsetzung Ressourcen und Zukunftsperspektiven erarbeitet werden. Fana Asefaw (2017, 17. Januar) erzählt in ihrem Vortrag aus Erfahrungen ihrer Arbeit als Psychotherapeutin im Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Clenia Littenheid AG. Den zentralen Bedürfnissen nach Sicherheit und Schutz wird durch die Unterkunft der UMA in Asylunterkünften nicht nachgekommen. Ebenso erleben die jungen Flüchtlinge Identitätskonflikte, da sie Wert- & Rollenkonflikte erleben. Asefaw beschreibt, dass in ihren Heimatländern die Tradition und Religion haltgebend wirkte und sie hier diesen Halt nicht verspüren. Asefaw betont wichtigste Bedürfnisse wie die Würdigung und Anerkennung für das, was von den UMA geleistet wurde, also beispielsweise die erlebte Flucht. Dem Bedürfnis nach Sicherheit und Schutz könnte durch rasche Asylverfahren und eine Statusbewilligung nachgekommen werden. Dem

Bedürfnis nach Perspektiven in beruflicher und persönlicher Hinsicht könnte durch niederschwellige Beratung über hiesige Regeln, Strukturen und Angebote entsprochen werden. (ebd.)

Sozialarbeitende haben sich dafür einzusetzen, dass die medizinische Betreuung hinsichtlich allenfalls benötigter Traumatherapie gewährleistet wird um weiterer sequentieller Traumatisierungen vorzubeugen. Damit in allen Betreuungseinrichtungen von UMA eine professionelle Betreuung gewährleistet werden kann, muss die Soziale Arbeit die kantonsübergreifende Gewährleistung der Empfehlungen der SODK einfordern.

## **5.4 Lebensbereich Bildung**

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2014) empfiehlt, die Schweiz zu verpflichten, „Lösungsmodelle zu entwickeln, wie UMA in ihren Lebensperspektiven so unterstützt werden können, dass auch die Zeit nach der Mündigkeit berücksichtigt und insbesondere eine berufliche Ausbildung ermöglicht wird“ (S. 39).

Sozialarbeitende sollen unbedingt auch über die Volljährigkeit hinaus Bedürfnisse nach Orientierung, subjektivem Sinn und Zugehörigkeit durch Teilnahme im Auge behalten um langfristig Bildungschancen zu ermöglichen.

So empfiehlt die SODK (2016, S. 35) den Kantonen, schulpflichtige UMA einerseits so rasch als möglich einzuschulen um die Zeit vor Volljährigkeit für schulische Bildung bestmöglich zu nutzen. Und nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit sollen UMA hinsichtlich entsprechender Anschlusslösungen über den Schulabschluss hinaus beraten und unterstützt werden. Die Arbeitsintegration soll ein weiterer zentraler Fokus in der Arbeit mit denjenigen UMA darstellen, von denen auszugehen ist, dass sie über den Schulabschluss hinaus in der Schweiz bleiben dürfen. Dazu haben die Kantone den Spracherwerb von UMA aktiv zu unterstützen mit Bildungsangeboten. Sind ausreichend Bildungsangebote geschaffen, ist es Aufgabe von Sozialarbeitenden, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten zu erschliessen (ebd., S. 33). Dazu gehört auch, allfällige Hürden

hinsichtlich der Berufsbildung und des Arbeitsmarktes abzubauen. Um dieser Aufgabe aus professioneller Sicht gerecht zu werden, haben sich Sozialarbeitende im System Kinderschutz mit Fachstellen für Integration sowie schulischen Akteuren und Akteurinnen wie beispielsweise Berufsberatende, Institutionen und Freiwilligen zu vernetzen. (S. 33-35)

Der obligatorische Grundschulunterricht ist in der Schweiz gewährleistet. Im Falle von UMA ist dieser nicht ausreichend für eine nachhaltige berufliche und soziale Integration. Sozialarbeitende haben grosse Unterstützungsleistungen zu erbringen, um die zum Teil noch hohen Hürden, dort wo möglich, für UMA abzubauen.

## **5.5 Lebensbereich Freizeit**

Die SSI (2016) empfiehlt, für UMA Freizeitaktivitäten zu fördern, da diese eine sinnvolle Alltagsgestaltung und einen Abstand von Problemen ermöglichen (S. 52). Weiter erhöhen sie das Selbstwertgefühl und das Selbstvertrauen der Kinder und dienen der Bedürfnisbefriedigung. Auch empfiehlt die SSI die Förderung der Beziehungen zu anderen Kindern, seien diese aus demselben Herkunftsland, aus dem Gastland oder aus Drittstaaten. (ebd.)

Die Sozialarbeit im System Kinderschutz könnte aus professioneller Sicht vermehrt dafür sorgen, dass sie im Lebensbereich Freizeit stärker vertreten ist, indem sie Angebote vermittelt und sich für die Finanzierung dieser einsetzt. Die in das Gemeinschaftsleben sinnvoll investierten Mittel, sind laut SSI (2016, S. 52) eine wichtige Grundlage für die Identitätsbildung und die Gestaltung der Zukunft. Zudem beugen sie einer Isolierung und Vereinsamung vor (ebd.).

Die SODK (2016) empfiehlt den Kantonen bei UMA den zentralen Fokus auf die soziale Integration durch Vermittlung von gesellschaftlichen Werten und Normen zu legen (S. 26), was durch eine sinnvolle Erweiterung der Freizeitangebote und eine aktive Vermittlung in passende Angebote durch Sozialarbeitende erreicht werden kann. Sozialarbeitende haben die gesellschaftliche Teilhabe von UMA zu unterstützen und zu fördern (S.

24). Eine weitere Möglichkeit zur Integration in die Gesellschaft könnte durch das Vermitteln von Patenschaften erreicht werden. Patenschaften dienen UMA als zusätzliche Bezugsperson in ihrem Umfeld, die Stabilität vermitteln kann, emotionales Wohlergehen begünstigen und den Übergang ins Erwachsenenleben erleichtern kann, gemäss SODK (ebd., S. 36). Wichtig dabei ist, dass dabei die Rolle involvierter Fachpersonen ergänzt wird und eine Kontinuität der Beziehung gewährleistet werden kann (ebd.).

## **5.6 Fazit und Beantwortung Fragestellungen**

In der Beantwortung der Unterfrage, ob die Soziale Arbeit den besonderen Bedürfnissen von UMA durch das System Kinderschutz gerecht wird, kann abschliessend festgehalten werden, dass die Soziale Arbeit versucht, den besonderen Bedürfnissen von UMA gerecht zu werden. Entsprechendes Fachwissen, professionelle Institutionen und gesetzliche Grundlagen sind vorhanden. Problematischer ist, dass diese nicht flächendeckend und kantonsübergreifend gegeben sind. An einigen Orten wird die Soziale Arbeit den besonderen Bedürfnissen von UMA gerecht, wohingegen an anderen Orten dringender Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit und die Gesellschaft besteht. Der interkantonale Austausch und eine Harmonisierung der Kantone soll forciert werden.

Auf Grundlage der Lösungsansätze und Empfehlungen der Kapitel 5.1 – 5.5, wie auch auf der Erkenntnis aus der Beantwortung der Unterfrage, kann die Hauptfragestellung der vorliegenden Bachelorarbeit abschliessend beantwortet werden. Diese lautet:

Was kann die Soziale Arbeit tun im Spannungsfeld zwischen rechtlichen Grundlagen und der Umsetzung im System Kinderschutz von Unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden?

Sozialarbeitende sind einerseits im Spannungsfeld zwischen gesetzlichem Auftrag und den vorhandenen materiellen und finanziellen Ressourcen im System Kinderschutz von UMA und andererseits im Spannungsfeld zwischen der Profession der Sozialen Arbeit und kantonalen Unterschieden bezüglich Umsetzung im System Kinderschutz von UMA.

Es lässt sich festhalten, dass diese bestehenden kantonalen Unterschiede, die den gesetzlichen Grundlagen wie beispielsweise der KRK widersprechen, eng mit den vorhandenen materiellen und finanziellen Ressourcen zusammenhängen und vom jeweiligen Sensibilisierungsgrad auf das Thema bezogen abhängig sind.

Zudem sind zum Teil ungenügende fachliche Voraussetzungen oder Qualifikationen festgelegt und es werden Interpretationsspielräume gelassen, die die Kantone unterschiedlich ausnutzen. Soziale Arbeit hat sich aufgrund des Berufskodexes, der KRK und der BV für den Schutz aller Kinder in der Schweiz einzusetzen und ihren Handlungsspielraum in Bezug auf die Gleichstellung von UMA zu nutzen.

Um den Spannungsfelder und Herausforderungen professionell begegnen zu können, haben sich Sozialarbeitende an den erarbeiteten Lösungsansätzen und Empfehlungen der vorliegenden Bachelorarbeit zu orientieren (vergleiche Kapitel 5.1 – 5.4).

Zudem bietet der kindzentrierte Ansatz nach SSI (2016) Antworten im Umgang mit den Spannungsfeldern und Herausforderungen:

Der kindzentrierte Ansatz nach SSI (2016, S. 8-9) wird dem oben erwähnten Handlungsspielraum in Bezug auf die Gleichstellung von UMA gerecht. Der kindzentrierte Ansatz hat gemäss SSI zum Ziel, jedes Kind in Sicherheit und in einem stabilen familiären Umfeld aufwachsen zu lassen. Das erlaubt dem Kind Perspektiven für die eigene Zukunft zu entwickeln. Dabei ist zentral, dass das System Kinderschutz unmittelbar nach der Identifizierung der UMA zu rollen beginnt, damit den eruierten besonderen Bedürfnissen von UMA (Kapitel 2.6) entsprochen werden kann. So gilt es, für stabile Verhältnisse im Leben von UMA von Beginn an zu sorgen, indem eine individuelle Situationsabklärung durchgeführt wird. Diese beinhaltet gemäss SSI (2016, S. 8-9):

- die Suche nach der Herkunftsfamilie um eine Beziehung zu dergleichen (wieder) herzustellen
- Eine Situationsabklärung im Herkunftsland
- Eine Situationsabklärung und Entwicklungsabklärung im Gastland
- Begleitung des Kindes in der Suche nach einer dauerhaften Lösung

Andererseits gilt es, UMA als eigenständige Personen anzuerkennen und ihre Ressourcen zu stärken. Dazu gehört

- Bedürfnisse erkennen und befriedigen
- Ressourcen der UMA erkennen und stärken
- Inklusionshilfe (Teilhabe und Teilsein durch Bildung und soziale Integration)
- Entwicklung von Zukunftsperspektiven

Nur wenn ein Vertrauensverhältnis zu einer Bezugsperson aufgebaut werden kann, kann ein individuell auf UMA zugeschnittener Betreuungsplan von Sozialarbeitenden in Zusammenarbeit mit den UMA erstellt und die Suche nach einer dauerhaften Lösung in Angriff genommen werden. (ebd.)

Die SSI betont, dass die Integration von UMA in der Verantwortung der Gesellschaft liegt und sich für die Zielerreichung staatliche Stellen mit zivilgesellschaftlichen Einrichtungen zu ergänzen haben (ebd.).

Die Interdisziplinäre Zusammenarbeit spielt beim kindzentrierten Ansatz eine zentrale Rolle, so die SSI (ebd., S. 39).

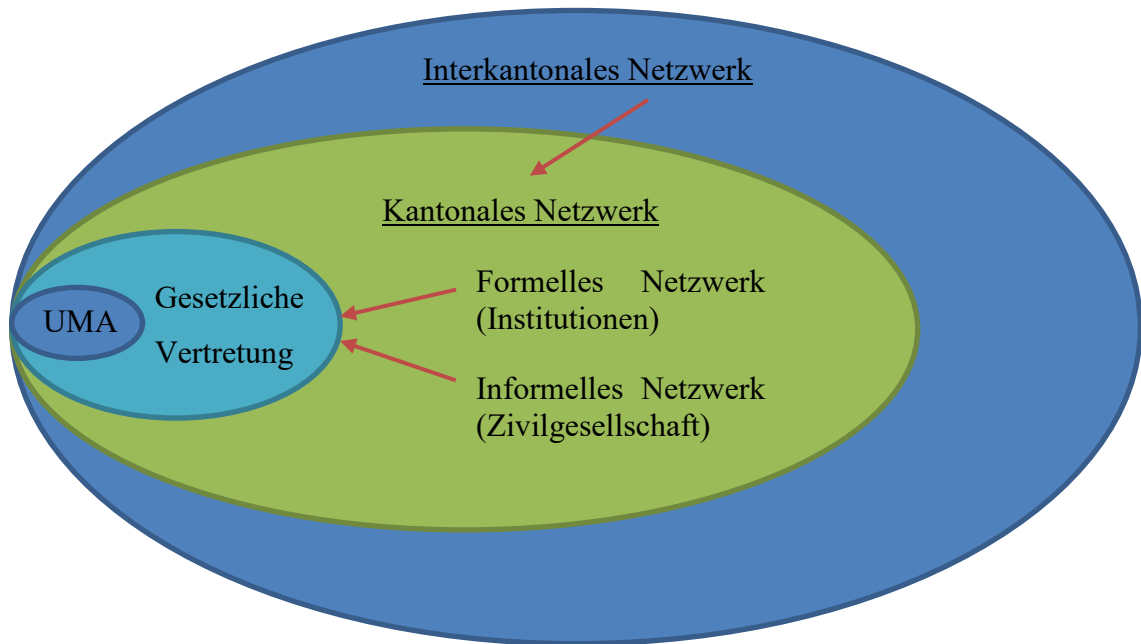


Abbildung 4: Idealtypisches Abbild der Akteure und Akteurinnen im Kinderschutz von UMA (Eigene Darstellung auf Grundlage des SSI, 2016, S. 39)

Gemäss SSI (2016, S. 39) zeichnet sich eine professionelle Betreuung, Begleitung und Bedürfnisbefriedigung von UMA durch eine effiziente Zusammenarbeit verschiedenster Akteure, gemäss obigem Abbild, aus. Das formelle Netzwerk beinhaltet unter anderem Sozialarbeitende, Lehrpersonen und Personen aus dem Gesundheitsbereich. Da die Integration von UMA auch in der Verantwortung der Gesellschaft liegt, macht die Unterstützung durch die Zivilgesellschaft einen wichtigen Teil aus. Das informelle Netzwerk beinhaltet unter anderem Vereine, NGO, Diaspora-Gruppen, ehrenamtlich Tätige und Kirchen. (ebd.)

Es gilt, sich gegenseitig spezifische Netzwerke bereit zu stellen und sich gegenseitig über die Funktion und Leistung aller Akteure und Akteurinnen zu informieren. Dieses Netzwerk bietet UMA Sicherheit, verlässliche Beziehungen und günstige Bedingungen für das Entwickeln von Lebensperspektiven. Dieses Netzwerk und das Zusammenspiel aller

Beteiligten bietet also die Grundlage für die Wahrung von Entwicklungschancen und damit die Wahrung des Kindeswohls. Erst wenn die Kantone über einen interkantonalen Austausch zur einer Harmonisierung gemäss den Empfehlungen der SODK (2016) finden, führt dies längerfristig zu einer kindeswohlgerechten Betreuung und Begleitung und damit zu einem professionellen Kinderschutz von UMA.



## 6 Schlusswort und Ausblick

„Ich habe als kleiner Junge auf den Strassen von Teheran weisse Socken verkauft und immer gewusst, dass ich irgendwann solche tragen werde.“

(Junge aus Afghanistan, 15 Jahre. AJB, 2017, ohne Seitenzahl).

Die Autorin ist in der Beantwortung ihrer Hauptfragestellung vor allem auf die Empfehlungen der SODK (2016) für eine Harmonisierung der Betreuung, Begleitung und gesetzlichen Vertretung von UMA, als auch auf das Handbuch der SSI (2016) eingegangen. Gehört gefunden haben diese Empfehlungen nun bereits auf Bundesebene. Ein Pilotprojekt ist in Planung, welches die Empfehlungen der SODK umsetzen soll.<sup>9</sup>

Die intensive und spannende Auseinandersetzung mit dem Kinderschutz und dem Asylwesen in der Schweiz bot der künftigen Sozialarbeiterin FH ein aus der Praxis zum Teil bekanntes aber aus der Theorie neues Themenfeld. Die Autorin kam durch die Auseinandersetzung zur Erkenntnis, wie komplex und höchst präsent sich die Thematik gestaltet. Wir werden uns in der Schweiz auch in Zukunft mit dem Thema konfrontiert sehen. Die erworbenen Fachkompetenzen werden der Autorin in der Praxis von Nutzen sein. So wurde deutlich, dass Menschen mit Migrationshintergrund alle mehr oder weniger mit ähnlichen Themen konfrontiert sind wie UMA. Die Sensibilisierung in Bezug auf die Herausforderung in der Sozialen Arbeit mit diesen Menschen, respektive in Bezug auf mögliche Hilfestellungen, sind für die Autorin wertvoll. Weiter möchte die Autorin das erworbene Hintergrundwissen zu den Fluchtgründen, Fluchtauswirkungen und interkulturellen Schwierigkeiten mitnehmen, um in der Gesellschaft für eine höhere Akzeptanz und Toleranz interkultureller Begegnungen und Fragestellungen zu plädieren.

---

<sup>9</sup> Vergleiche Informationen der Tagung von ADEM zum Thema Harmonisierung der Betreuung von UMA: [http://www.ssiss.ch/de/5\\_tagung\\_der\\_adem\\_zum\\_thema\\_harmonisierung\\_der\\_betreuung\\_von\\_mna](http://www.ssiss.ch/de/5_tagung_der_adem_zum_thema_harmonisierung_der_betreuung_von_mna)

Die Thematik stellt die Profession Soziale Arbeit auch in Zukunft noch vor Herausforderungen und die Autorin hofft, dass durch die Arbeit das Bewusstsein dafür geschaffen werden konnte, wie breit die Thematik Fragestellungen, Anliegen und Aufträge an die Soziale Arbeit und die Gesellschaft stellt und stellen wird.

Die Autorin musste sich für die Bachelorarbeit aufgrund des vorgegebenen Umfangs in der Thematik eingrenzen. Sie stiess während ihrer Literaturrecherche aber immer wieder auf weiterführende spannende Literatur und daraus resultierende Fragestellungen. In diversen Gesprächen mit Fachpersonen aus der Praxis tauchten zudem spannende weiterführende Themenbereiche auf, die Anregungen für weitere Arbeiten oder Forschung bieten:

So stellte die Autorin fest, dass in den best-practice Kantonen der Kinderschutz von UMA um einiges professioneller gewährleistet ist, als der Kinderschutz von Kindern, die mit ihren Eltern in die Schweiz geflüchtet sind, der Asylantrag abgewiesen wurde und die nun in Notunterkünften leben. Dieser begleitete Status lässt die Schlussfolgerung, dass diesen Kindern von ihren Eltern ausreichend Entwicklungschancen geboten werden, nicht zu. Der asylrechtliche Status ist geknüpft an Rahmenbedingungen, die eine Bedürfnisbefriedigung dieser Kinder verunmöglichen. So verbleiben solche Kinder in Notunterkünften auf engstem Raum, die Familie ist konfrontiert mit knappsten finanziellen Ressourcen, weder integrierende noch kinderschutzrechtliche Massnahmen werden finanziert und Zukunftsperspektiven sind ungewiss. Was kann die Soziale Arbeit im System Kinderschutz für diese Kinder tun?

Zudem erlangte die Autorin bei ihrer Recherche die Erkenntnis, dass wenig quantitative Forschung zu den kantonalen Unterschieden im System Kinderschutz von UMA vorhanden ist und folgert, dass in dieser Hinsicht Forschungsbedarf besteht. Im Rahmen der Literaturrecherchearbeit konnte die Autorin keine empirischen Untersuchungen durchführen, mit Betroffenen sprechen oder eine quantitative Erhebung machen. Um die Bedürfnisse aus Sicht der Betroffenen professionell eruieren zu können und damit alle Handlungsfelder herauszufinden, wäre eine solche Forschung angezeigt.

Weiter wäre es spannend, eine ergänzende Statistik zur eingangs gezeigten Statistik der SEM zu erstellen, die nicht nur eine Entwicklungsübersicht der gestellten Asylgesuche aufzeigt, sondern eine Gesamtsicht auf die Situation mit Angaben zu gesprochenen Massnahmen, Ausgängen der Asylverfahren und längerfristige Verläufe bietet.

„Dort wo ich herkomme, münden zwei Flussläufe ineinander, die Berge ziehen sich bis zum Himmel, es ist der schönste Ort auf Erden und mein Zuhause.“

(Junge aus Afghanistan, 16 Jahre. AJB, 2017, ohne Seitenzahl).

## Literatur- und Quellenverzeichnis

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (SR 0.142.30).

Affolter-Fringeli, Kurt (2015). *Vertretung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender, Adoptionsvormundschaft und Platzierung durch den Vormund*. Gefunden unter <http://www.svbb-ascp.ch/de/dokumentation/dokumente/Neues%20Recht/150825%20Vertrasyl.pdf>

AJB/KESB (2016). *Grundlegendokument zur Zusammenarbeit Mandatszentren AJB und KESB. Standards und Abläufe*. Gefunden unter [http://www.kesb-zh.ch/sites/default/files/attachments/grundlegendokument\\_ajb\\_kesb\\_1.7.pdf](http://www.kesb-zh.ch/sites/default/files/attachments/grundlegendokument_ajb_kesb_1.7.pdf)

Amt für Jugend- und Berufsberatung [AJB] (2017). *Reisende Kinder. Aus dem Tagebuch junger Flüchtlinge*. Zürich: Autor.

Asefaw, Fana (2017, 17. Januar). *Wie können wir die Integration der Flüchtlinge durch das Aufgreifen ihrer persönlichen sowie sozialen Ressourcen mobilisieren?* Vortrag gehalten vor dem AJB Region Ost.

Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31).

Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (SR 142.311).

Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20).

AvenirSocial (2010). *Berufskodex für die Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: AvenirSocial.

Becker, David & Weyermann, Barbara (2006). *Gender, Konflikttransformation & der psychosoziale Ansatz. Arbeitshilfe*. Bern: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA).

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

- Ch.ch (ohne Datum). *Der Schweizerische Föderalismus*. Gefunden unter <https://www.ch.ch/de/demokratie/funktionsweise-und-organisation-der-schweiz/der-schweizerische-federalismus/>
- Deegener, Günther & Körner, Wilhelm (2015). *Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien* (3. Aufl.). Lengerich: Pabst Science.
- Dettenborn, Harry (2014). *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte* (4., überarb. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.
- Duff, Daniela (2008). *Abenteuer Europa oder die Suche nach dem besseren Leben. Minderjährige allein unterwegs*. Norderstedt: Books on Demand GmbH.
- Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (SR 0.101).
- Fargahi, Nina (2014, 31. Juli). Minderjährige Asylsuchende im Kanton Zürich. Eine Reise der Hoffnung. *NZZ online*. Gefunden unter <https://www.nzz.ch/zuerich/sie-haben-eine-chance-verdient-1.18354044>
- Fountoulakis, Christiana & Rosch, Daniel (2016). Internationale Sachverhalte. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 44-66). Bern: Haupt.
- Gämperli, Andrea (2016). *Chancen und Herausforderungen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende bei der Unterbringung in Pflegefamilien. Eine Annäherung aus der Kindeswohlperspektive*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit der Sozialen Arbeit der Fachhochschule St. Gallen.
- Gapany, Paola Riva (2014). Kinder und Bildung. In Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (Hrsg.), *Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz. Eine Bestandesaufnahme im Bereich Kinder- und Jugendpolitik* (S. 65-71). Bern: Weblaw.ch.

- Gaudreau, Julie (2014). Unbegleitete Minderjährige. In Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (Hrsg.), *Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz. Eine Bestandesaufnahme im Bereich Kinder- und Jugendpolitik* (S. 85-103). Bern: Weblaw.ch.
- Girke, Julia (2016). Unbegleitete Minderjährige als Adressat/innen in der stationären Erziehungshilfe. Einblicke in die Praxis. In Jörg Fischer & Gunther Grasshoff (Hrsg.), *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. „In erster Linie Kinder und Jugendliche!“* (Sozialmagazin, 1.Sonderband, S. 65-73). Weinheim: Beltz-Juventa.
- Gravelmann, Reinhold (2016). *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe. Orientierung für die praktische Arbeit*. München: Ernst Reinhardt.
- Häfeli, Christoph (2013). Kinderschutz und Erwachsenenschutz. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (3. Aufl., S. 274-322). Bern: Haupt.
- Hargasser, Brigitte (2014). *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sequentielle Traumatisierungsprozesse und die Aufgaben der Jugendhilfe*. Frankfurt am Main: Brandes&Apsel.
- Hurtado, Lea & Moritz, Kimberly (2016). *Die Relevanz der Sozialpädagogischen Bezugspersonenarbeit bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in der Schweiz*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Husi, Gregor & Villiger, Simone (2012). *Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokulturelle Animation. Theoretische Reflexionen und Forschungsergebnisse zur Differenzierung Sozialer Arbeit*. Luzern: Interact.
- International Classification of Diseases-10 [ICD-10] (2017). *F 43.- Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen*. Gefunden unter <http://www.icd-code.de/icd/code/F43.1.html>

- Kerber-Ganse, Waltraut (2009). *Die Menschenrechte des Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention und die Pädagogik von Janusz Korczak. Versuch einer Perspektivenverschränkung*. Opladen: Barbara Budrich.
- KESB-Präsidienvereinigung Kanton Zürich. (2014). *Portrait der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich*. Effretikon: DE-Druck.
- Khammas, Marie (2015). Die Prüfung eines Asylgesuchs: Verfahrensrechtlicher Ablauf und mögliche Ergebnisse. In Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH] (Hrsg.), *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren* (2. Aufl., S. 103-128). Bern: Haupt.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK]. (2016). *Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich*. Bern: Autorin.
- Kurt, Stefanie & Huber, Anja (2013). *Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz*. Bern: Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht.
- Landolt, Markus (2017, 4. April). *Trauma und seine Folgen für die Kinder*. Vortrag gehalten vor dem AJB Region Ost.
- Lewek, Mirjam (2016). Kinderrechte für begleitete Flüchtlingskinder. Bestandsaufnahme und Ausblick im Winter 2015/16. In Jörg Fischer & Gunther Grasshoff (Hrsg.), *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. „In erster Linie Kinder und Jugendliche!“* (Sozialmagazin, 1.Sonderband, S. 76-86). Weinheim: Beltz-Juventa.
- Martin, Edi (2012). Ethisch handeln in der Sozialen Arbeit – eine Operationalisierung. In Hans Walz, Irmgard Teske & Edi Martin (Hrsg.), *Menschenrechtsorientiert wahrnehmen – beurteilen – handeln. Ein Lese- und Arbeitsbuch für Studierende, Lehrende und Professionelle der Sozialen Arbeit* (S. 145-196). Luzern: Interact.

- Meissner, Andreas (2003). Zur besonderen Situation unbegleiteter junger Flüchtlinge. In Hilde von Balluseck (Hrsg.), *Minderjährige Flüchtlinge. Sozialisationsbedingungen, Akkulturationsstrategien und Unterstützungssysteme* (S. 144-147). Opladen: Leske + Budrich.
- Motz, Stephanie (2015). Asylverfahren bei ausgewählten Personengruppen. In Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH] (Hrsg.), *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren* (2. Aufl., S. 457-498). Bern: Haupt.
- Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2014). *Zweiter und dritter NGO-Bericht an den Ausschuss für die Rechte des Kindes*. Gefunden unter [http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/fileadmin/nks/aktuelles/ngo-bericht-UN-ausschuss/NGO\\_Report\\_CRC\\_CRNetworkSwitzerland\\_German.pdf](http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/fileadmin/nks/aktuelles/ngo-bericht-UN-ausschuss/NGO_Report_CRC_CRNetworkSwitzerland_German.pdf)
- Obrecht, Werner (2001). *Das Systemtheoretische Paradigma der Disziplin und der Profession der Sozialen Arbeit. Eine transdisziplinäre Antwort auf das Problem der Fragmentierung des professionellen Wissens und die unvollständige Professionalisierung der Sozialen Arbeit*. Zürich: Fachhochschule Zürich für Soziale Arbeit.
- Romer, Adriana (2015). Der Ablauf des Asylverfahrens vor dem SEM. In Schweizerische Flüchtlingshilfe [SHF] (Hrsg.), *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren* (2. Aufl., S. 59-102). Bern: Haupt.
- Rosch, Daniel & Hauri, Andrea (2016a). Begriff und Arten des Kinderschutzes. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 406-409). Bern: Haupt.
- Rosch, Daniel & Hauri, Andrea (2016b). Zivilrechtlicher Kinderschutz. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 410-448). Bern: Haupt.
- Schmieglitz, Stephan (2014). Exkurs: Traumatisierte umF – welche Unterstützung brauchen sie? In Deutscher Caritasverband e.V., Referat Migration und Integration



- (Hrsg.), *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung* (S. 149-168). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Schmocker, Beat (2011). *Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis. Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. Bern: AvenirSocial.
- Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht [SBAA]. (2014). *Kinder und Jugendliche auf der Flucht. Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in der Schweiz*. Bern: Autorin.
- Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes [SSI]. (2016). *Handbuch zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz. Praxisorientierter Leitfaden für Fachleute*. Genf: Autorin.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).
- Seithe, Mechthild (2013). Was ist gute Soziale Arbeit? *Sozialaktuell*, 2013 (3), 14-16.
- Seiterle, Nicolette (2017). Pflegekinder: Bald publiziert PACH erste Schweizer Zahlen. *NetzSpezial*, 2017 (1), 4-11.
- Siebert, Ellen (2010). *Schwere Last auf kleinen Schultern. Aufgaben und Grenzen Sozialer Arbeit mit minderjährigen traumatisierten Flüchtlingen aus Kriegsgebieten*. Marburg: Tectum.
- Sollberger, Anna & Küng, Sandra (2015). *Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in der Schweiz – ein Handlungsbedarf für die Soziokulturelle Animation?* Unveröffentlichte Bachelorarbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Staatssekretariat für Migration [SEM] (2016). *Schematische Darstellung des Asylverfahrens*, Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/sem-asylschema-d.pdf>

- Staatssekretariat für Migration [SEM] (2017). *Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz (UMA. Statistiken / Vergleichstabelle*. Gefunden unter [https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/asylstatistik/statistiken\\_uma/uma-2016-d.pdf](https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/asylstatistik/statistiken_uma/uma-2016-d.pdf)
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. Bern: Haupt.
- Sturzenegger, Thomas (2003). Berufswahl für ausländische Jugendliche: Der doppelte Kultursprung. In Laufbahnzentrum der Stadt Zürich (Hrsg.), *Schritte zur Berufsfindung mit ausländischen Jugendlichen* (S. 7-10). Buchs SG: BuchsMedien AG.
- Tobler Linder, Verena (2003). Fremdlandhelden: Chancen und Schwierigkeiten der Adoleszenz in der Migration. In Laufbahnzentrum der Stadt Zürich (Hrsg.), *Schritte zur Berufsfindung mit ausländischen Jugendlichen* (S. 89-114). Buchs SG: BuchsMedien AG.
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107).
- United Nations High Commissioner for Refugees [UNHCR] (1997). *Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger*. Gefunden unter <http://www.refworld.org/pdfid/47442c952.pdf>
- Vereinte Nationen (2015). *Ausschuss für die Rechte des Kindes. Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz*. Gefunden unter [https://www.humanrights.ch/upload/pdf/150611\\_CRC\\_Concluding\\_Observations\\_Switzerland\\_De.pdf](https://www.humanrights.ch/upload/pdf/150611_CRC_Concluding_Observations_Switzerland_De.pdf)
- Vogel, Urs (2016). Beistandschaften nach Art. 306 Abs. 2 ZGB. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute*. (S. 449-458). Bern: Haupt.

Zaeri-Esfahani, Mehrnousch (2017). *Interkulturell kompetent aber wie?* Gefunden unter [http://www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder\\_jugendhilfe/kinde-schutz/kinde-schutzkongress2017/\\_jcr\\_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/mehnousch\\_zaeri\\_esf.spooler.download.1492064977208.pdf/Referat\\_Zaeri\\_Esfahani.pdf](http://www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder_jugendhilfe/kinde-schutz/kinde-schutzkongress2017/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/mehnousch_zaeri_esf.spooler.download.1492064977208.pdf/Referat_Zaeri_Esfahani.pdf)